

## Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

**1/2020/P**

auf Antrag,

des **Parteivorstandes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands**, vertreten  
durch den Generalsekretär, Wilhelmstraße 141, 10963 Berlin,

Verfahrensbevollmächtigte: [...]

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [...]

- Antragsgegner und Berufungsführer -

Beigetreter:

der SPD [...] im Landesverband [...] der SPD,

hat die Bundesschiedskommission auf die mündliche Verhandlung vom 31. Juli 2020  
unter Mitwirkung von

Dr. A. Thorsten Jobs, Vorsitzender,

Heike Werner, Stellvertretende Vorsitzende,

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

für Recht erkannt:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der  
Landesschiedskommission des Landesverbandes [...] vom 22. Januar 2020  
wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner nicht mehr Mitglied der  
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

## Tatbestand

Das Berufungsverfahren betrifft einen durch die erstinstanzliche Parteischiedsgerichtsbarkeit einer politischen Partei verhängten Parteiausschluss eines Mitgliedes.

1. Der im Jahre 1945 geborene und in [...] wohnhafte Antragsgegner ist Volkswirt und Autor. Er ist seit dem Jahre 1973 Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD).

Er war im Öffentlichen Dienst insbesondere von 1975 bis 1990 im Bundesministerium der Finanzen tätig. Von 2002 bis April 2009 war er Senator für Finanzen in dem SPD geführten Senat von [...]. Er legte im Jahre 2009 sein politisches Amt nieder, um zur Bundesbank zu wechseln. Dort war er bis Ende September 2010 Mitglied des Vorstands der Deutschen Bundesbank. In Zusammenhang mit der Debatte um sein Buch „Deutschland schafft sich ab“ beantragte der Vorstand der Deutschen Bundesbank beim Bundespräsidenten ihn als Vorstand abberufen zu lassen. Nach Verhandlungen bat der Antragsteller den Bundespräsidenten um seine vorzeitige Amtsentbindung.

Der Antragsgegner gehört als SPD Mitglied dem Landesverband [...] an. Er ist im beigetretenen SPD-Kreis [...] in der dortigen Abteilung [...] organisiert. Er beteiligt sich seit Jahren nicht an dortigen politischen Entscheidungsprozessen und der innerparteilichen Willensbildung. Er bezeichnet sich als einfaches Parteimitglied und gibt an, „nur“ Funktionen in der „Exekutive“, hingegen niemals Parteifunktionen oder Mandate ausgeübt zu haben. Während seiner Tätigkeit als Senator für Finanzen ist er Einladungen von Gliederungen der SPD an ihn „gefolgt“.

Seit seinem Ausscheiden aus dem [...] Senat ist der Antragsgegner durch verschiedene Äußerungen und Veröffentlichungen in Interviews und Büchern in die Öffentlichkeit getreten.

Die Kulturzeitschrift Lettre International veröffentlichte ein Interview des Antragsgegners (Herbstausgabe 2009, Nr. 86) mit dem Titel „Klasse statt Masse: Von der Hauptstadt der Sozialdienste zur Metropole der Elite“. In diesem Interview äußerte sich der Antragsgegner zu sozialen „unteren Klassen“, die „nicht produktiv“ seien und „im Laufe der Zeit verschwinden“ müssten, um eine Stadt ([...]) der „Elite“ zu schaffen (vgl. näher den Wortlaut des Interviews: Stellungnahme Ausschuss der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Rassendiskriminierung, Mitteilung Nr. 48/2010 vom 4.4.2013, S. 3).

Diese Äußerungen waren Gegenstand des ersten Parteiordnungsverfahrens gegen den Antragsgegner auf Antrag des SPD Kreisverbandes [...] und einer Abteilung der [...] SPD. Die Schiedskommission [...] wies diesen Antrag zurück. Die dagegen eingelegte Berufung wurde mit der Entscheidung der Landesschiedskommission des

Landesverbandes [...] vom 12.3.2010 zurückgewiesen. Die Landesschiedskommission stellte darin fest, dass sich der Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht habe. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass nicht von einer rassistischen Äußerung des Antragsgegners auszugehen sei. Ergänzend führte die Entscheidung aus:

„Der Antragsgegner muss sich allerdings der Tatsache bewusst sein, dass er durch diese Entscheidung keinen Freifahrtschein für alle künftigen Provokationen erhält. Nicht zu überschreitende Grenze ist und bleibt das parteischädigende Verhalten, das hier noch nicht festgestellt werden kann. (...) Rundumschläge gegen weite Bevölkerungsschichten und -gruppen sind auf Dauer geeignet, sich negativ für die Partei auszuwirken, können also parteischädigend sein. Sie sind daher von einem SPD-Mitglied zu unterlassen, das auch in Zukunft diese Partei als seine politische Heimat ansehen will.“

Am 30.8.2010 erschien das Buch des Antragsgegners mit dem Titel „Deutschland schafft sich ab“. Er beschäftigt sich darin mit der von ihm angenommen demographischen „Bedrohung durch die muslimische Bevölkerung“ und deren Auswirkungen auf Deutschland.

Im Zusammenhang mit den von dem Antragsgegner in diesem Buch vertretenen Thesen leitete der SPD-Parteivorstand, der SPD Landesvorstand [...], der beigetretene SPD - Kreis [...] sowie eine weitere Gliederung ein zweites Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner ein. In der mündlichen Verhandlung vor der Kreisschiedskommission [...] gab der Antragsteller am 21.4.2011 eine Erklärung ab, in der er unter anderem ausführte, dass es ihm fern gelegen habe, mit seinem Buch Gruppen, insbesondere Migranten, zu diskriminieren. Die Erklärung hat den Schlusssatz:

“Bei künftigen Veranstaltungen und Auftritten in der Öffentlichkeit werde ich darauf achten, durch Diskussionsbeiträge nicht mein Bekenntnis zu den sozialdemokratischen Grundsätzen in Frage zu stellen oder stellen zu lassen.“

Nach der Abgabe der Erklärung nahmen die Antragsteller ihre Anträge zurück. Das Verfahren wurde von der Schiedskommission eingestellt.

Der Ausschuss der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Rassendiskriminierung veröffentlichte im Jahr 2013 eine Mitteilung vom 4.4.2013, in dem dieser der Ansicht war, dass die Aussagen des Antragsgegners im Interview in der Zeitschrift Lettre International aus dem Jahr 2009 der Verbreitung von Ideen aufgrund von Rassenüberlegenheit oder Hass gleichkämen und Elemente der Anstiftung zur Rassendiskriminierung enthielten (Stellungnahme des Ausschusses der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Rassendiskriminierung, Mitteilung Nr. 48/2010 vom 4.4.2013, S. 18).

Am 6.10.2015 trat der Antragsgegner in Wien bei einer von dem Freiheitlichen Bildungsinstitut - einem Bildungsinstitut der FPÖ - und dem sog. „Liberalen Klub“ organisierten Veranstaltung auf, zu der letzterer eingeladen hatte. Er hielt eine Rede

zum Thema „Die große Völkerwanderung“. Es trat dort als Redner neben dem Antragsgegner Heinz-Christian Strache auf, der damalige Wiener Landesparteiobmann der FPÖ. Die Veranstaltung fand während des Wahlkampfes für die Landtags- und Gemeinderatswahl in Wien am 11.10.2015 statt.

Die damalige Generalsekretärin der SPD wertete in einem an den Antragsgegner gerichteten Schreiben vom 1.12.2015 den vorgenannten Auftritt als Wahlkampfunterstützung für die FPÖ, die mit der SPÖ konkurriere, und als eine Verletzung des Gebots innerparteilicher Solidarität. Sie forderte den Antragsgegner auf, künftig derartige Auftritte bei anderen politischen Parteien zu unterlassen.

Am 30.8.2018 erschien das Buch des Antragsgegners mit dem Titel „Feindliche Übernahme. Wie der Islam den Fortschritt behindert und die Gesellschaft bedroht“. Wegen der Einzelheiten des Inhaltes dieses in das Parteiordnungsverfahren eingeführten 495 Seiten umfassenden Buchs wird auf dieses Bezug genommen.

Am 14.3.2019 präsentierte der Antragsgegner auf einer Veranstaltung der Freiheitlichen Akademie Wien den Inhalt und die Kernthesen seines Buches „Feindliche Übernahme“. Ausweislich seines im Verfahren vor der Bundesschiedskommission vorgelegten Redemanuskriptes (S. 7) führte er u.a. aus, dass die Religion des Islam „dem selbstständigen Denken grundsätzlich abhold“ sei. Sie fördere „Rückständigkeit“ und behindere Meinungsfreiheit und Demokratie. Kernthese seines Buches sei die „Warnung vor schleichender Islamisierung durch demographische Überwältigung“. Anschließend diskutierte der Antragsteller auf einer Podiumsdiskussion erneut mit dem damaligen FPÖ-Parteiobmann Strache und mit [...] der seit 2014 Abgeordneter des Europäischen Parlaments und Spitzenkandidat der FPÖ war, sowie einer Publizistin. Die Presseeinladung zu dieser Veranstaltung vom 14.3.2019 erfolgte durch die FPÖ. Die Veranstaltung fand zeitlich vor der Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments am 26. 5.2019 statt. Über die Veranstaltung veröffentlichte die FPÖ am 15.3.2019 im Internet einen Artikel mit der Überschrift „Bestseller-Autor [...] in Wien: Er warnt vor der drohenden Islamisierung Europas!“. Darin wird ausgeführt:

„Die Freiheitliche Akademie lud am Donnerstagabend zu einer außergewöhnlichen Veranstaltung: Niemand geringerer als der ehemalige deutsche SPD-Politiker, Wirtschaftsmanager, Banker und aktuelle Bestseller-Autor [...] referierte in den bis auf den letzten Platz besetzten Wiener Sofiensälen aus seinem Buch "Feindliche Übernahme - Wie der Islam den Fortschritt behindert und die Gesellschaft bedroht. (...). Vizekanzler Strache zeigte sich äußerst beeindruckt von [...] eloquenten Ausführungen und erklärte, dass auch die FPÖ seit Jahren auf diese Problematik hinweise. (...).

Zur Veranstaltung erschien am 14.3.2019 in der Tageszeitung ÖSTERREICH ein auch im Internet verfügbarer Artikel mit dem Titel „[...] als Wahlhelfer für Strache & [...]“

2. a. Der SPD Parteivorstand hat am 31.8.2018 die Einleitung eines Untersuchungs- und Feststellungsverfahrens beschlossen und eine Untersuchungskommission eingesetzt. Dieser Kommission gehörten Prof. Dr. [...], [...], Prof. Dr. [...], Prof. Dr. [...] und Prof. Dr. [...] an. Die Untersuchungskommission hat nach Beratungen dem SPD Parteivorstand einen Bericht „in der Sache [...]“ vorgelegt. Er kam zu dem Fazit, dass die vom Antragsgegner propagierten Thesen mit den Grundsätzen der Sozialdemokratie unvereinbar seien. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den Untersuchungsbericht Bezug genommen.

b. Am 17.12.2018 beschloss der SPD-Parteivorstand gegen den Antragsgegner einen Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens mit dem Ziel des Ausschlusses zu stellen. Der Generalsekretär der SPD beantragte mit Schriftsatz vom 7.1.2019 bei der Schiedskommission [...] die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens. Der Antragssteller machte sich dabei den Untersuchungsbericht der Untersuchungskommission vollständig zu eigen und zum Gegenstand des Verfahrens. Zur Begründung seines Antrages führte der Antragsteller im erstinstanzlichen Verfahren im Wesentlichen aus: Die Thesen und Äußerungen des Antragsgegners in dem aktuellen Buch seien mit den Grundwerten und Grundsätzen der SPD unvereinbar. Der Antragsgegner vertrete in seinem Buch „kulturrassistische Grundannahmen“. Hierzu legte der Antragsteller ein Privatgutachten von Dr. [...] und Dr. [...] vor. Dieses kam zu dem Fazit, dass das Buch des Antragsgegners die Vorstellung einer fundamentalen und unüberbrückbaren Andersartigkeit von Muslimen transportiere. Das Buch sei in einem „pseudo-wissenschaftlichen Duktus“ verfasst. Es trage zur gesellschaftlichen Salonfähigkeit eines „antimuslimischen Rassismus“ in Deutschland bei.

Der Antragsgegner erwiderte im erstinstanzlichen Verfahren im Wesentlichen, dass er sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht habe. Ihm würden pauschal Äußerungen vorgeworfen, die er als Privatmann und Autor und „passives SPD-Mitglied“ und Schriftsteller durch die Publikation eines Buches getätigt habe.

c. Die Kreisschiedskommission [...] hat auf Grundlage einer mündlichen Verhandlung mit Entscheidung vom 9. Juli 2019 dem Antragsgegner aus der SPD ausgeschlossen. Zur Begründung führte die Entscheidung im Wesentlichen aus:

Der Antragsgegner habe erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen. Aus dem in Hamburg beschlossenen Grundsatzprogramm der SPD ergebe sich ein von der Partei getragenes Menschenbild und Politikverständnis, mit dem die bewusste, offensiv und wiederholt vorgetragene Diskriminierung von einzelnen Bevölkerungsgruppen, Ausländern, Andersgläubigen oder wie auch immer gearteten Minderheiten unvereinbar sei. Das Buch „Feindliche Übernahme“ sei in seiner antimuslimischen Stoßrichtung als klar rassistisch anzusehen. Auch die vom Antragsteller im Buch erhobenen politischen Forderungen des Antragsgegners

widersprüchen dem Grundverständnis der Sozialdemokratie von Rechtsstaat und völkerrechtlichen Grundregeln. Der Antragsgegner habe zudem erheblich gegen das Gebot der innerparteilichen Solidarität verstoßen. Es sei mit der Pflicht zur Solidarität nicht zu vereinbaren, wenn ein Mitglied bei Veranstaltungen konkurrierender Parteien oder Organisationen auftrete und dabei den Anschein erwecke, mit deren Zielen einverstanden zu sein. Der Auftritt des Antragsgegners bei der Wahlveranstaltung der rechtspopulistischen FPÖ in Wien vom 6.10.2015 sei damit unvereinbar. Durch das Verhalten des Antragsgegners sei schwerer Schaden für die SPD entstanden.

d. Gegen die Entscheidung der Kreisschiedskommission hat der Antragsgegner fristgerecht Berufung bei der Landesschiedskommission des Landesverbandes [...] eingelegt und diese begründet. Im Wesentlichen trug er vor, dass die Veranstaltung am 6.10.2015 in Wien keine Parteiveranstaltung der FPÖ gewesen sei. Er habe daher keinen Wahlkampf für eine konkurrierende Partei gemacht. Ihm könne auch kein „Rassismus“ vorgeworfen werden. Das Buch „Feindliche Übernahme“ stelle aus seiner Sicht Erkenntnisse dar, die er durch intensive Lektüre und langes Nachdenken gewonnen habe. Er legt dazu vertiefend eine im Auftrag des Antragsgegners verfasste Stellungnahme von Prof. [...], eines emeritierten Orientalisten und Islamwissenschaftlers vom 7.8.2019 vor. Diese kommt im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass das Buch sich der Einwanderung von Muslimen in erheblicher Zahl in die säkularisierte deutsche Gesellschaft und den sich daraus ergebenden Problemen widme. Der Antragsgegner schaffe ein enges Geflecht von Aussagen und Daten, die sachgerecht aufeinander bezogen seien.

Der Antragsgegner trug zudem vor, der Antragsteller sei nach dem Grundsatz des „ne bis in idem“ mit den vor dem 1.12.2015 vorgebrachten Argumenten, insbesondere dem erneuten Vorwurf des „Rassismus“, im hiesigen Parteiverfahren „abgeschnitten“. Seine Äußerungen auch in Büchern vor dem Jahre 2011 seien durch das zweite Parteiausschlussverfahren verbraucht worden.

Der Antragsteller führte im Berufungsverfahren zweiter Instanz im Wesentlichen aus, der Antragsteller bewege sich mit seinen Veröffentlichungen und seinen öffentlichen Auftritten weit im rechten Spektrum der Gesellschaft. Zur Unterstützung seines Vorbringens, dass das Buch „Feindliche Übernahme“ des Antragsgegners klar im diskursiven Umfeld des antimuslimischen Rassismus und Rechtspopulismus zu verorten sei, legte er eine Stellungnahme vom 13.10.2019 von Prof. Dr. [...], Professur für Islamwissenschaft und Geschichte des Islam der Universität [...] vor. Dieses Privatgutachten kommt zum Fazit, dass der Antragsteller in seinem Buch in Teilen zwar reale Missstände in der islamischen Welt, in Europa und in Deutschland benenne. Der Gesamtduktus ziele aber auf Ab- und Ausgrenzung dieser Gruppe, monokausale Ursachenzuschreibungen mit dem Fokus auf die muslimische Religionszugehörigkeit und Abschottung der als ausschließlich nichtmuslimisch definierten (west-) europäischen Gesellschaft. Das Buch „Feindliche Übernahme“ sei klar im diskursiven Feld des antimuslimischen Rassismus und Rechtspopulismus zu verorten.

Im Berufungsverfahren vor der Landesschiedskommission stellte der Antragsgegner einen Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit des Vorsitzenden der Landesschiedskommission, im Kern, weil dieser einen Termin zur mündlichen Verhandlung am 6.11.2019 festgesetzt habe, obwohl der Bevollmächtigte des Antragstellers an diesem Tag verhindert gewesen sei. Mit Beschluss vom 13.10.2019 wurde dieses Ablehnungsgesuch als unbegründet erachtet. An dieser Entscheidung haben die beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Landesschiedskommission sowie der Beisitzer [...] mitgewirkt.

Auf Grundlage einer mündlichen Verhandlung vom 10.1.2020 hat die Landesschiedskommission mit der Entscheidung vom 22.1.2020 die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Kreisschiedskommission zurückgewiesen. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen ausgeführt:

Die Berufung sei nicht wegen der mangelnden Abgabe des Mitgliedsbuches durch den Antragsgegner als unzulässig zu verwerfen. Der Antragsgegner habe binnen der Abgabefrist mitgeteilt, er könne sein Mitgliedsbuch trotz intensiver Suche nicht auffinden. Die Landesschiedskommission habe davon abgesehen, dem Antragsgegner aufzugeben, die Ausstellung eines neuen Mitgliedsbuches zu beantragen, nur um es nach Erhalt sofort wieder bei der Schiedskommission abzugeben. Dies wäre einer sinnentleerten Förmerei gleichgekommen. Die Schiedskommission halte es für angebracht, in der Sache zu entscheiden.

Die Berufung habe in der Sache keinen Erfolg. Der Antragsgegner habe durch sein Verhalten und seine Äußerungen erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt. Durch seinen Auftritt bei einer Wahlkampfveranstaltung der FPÖ am 14.03.2019 habe der Antragsgegner einen groben und erheblichen Verstoß gegen den Grundsatz der Solidarität begangen. Trotz der Abmahnung der damaligen Generalsekretärin nach dem Auftritt des Antragsgegners bei einem der FPÖ nahestehenden Bildungsverein in Wien im Jahre 2015 sei er am 14.3.2019 während des Wahlkampfes zum Europäischen Parlament erneut auf einer eindeutig parteipolitischen Veranstaltung der rechtspopulistischen FPÖ aufgetreten. Die Äußerungen des Antragsgegners in seinem Buch „Feindliche Übernahme“ stellten ebenfalls einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze der Partei dar. Weite Teile der Buchveröffentlichung widersprächen den im Hamburger Grundsatzprogramm formulierten Grundsätzen der SPD. Durch wiederholte Pauschalisierungen des Antragsgegners würde das Bild einer uniformen, unterentwickelten und der westlichen Welt feindlich gesinnten muslimischen Welt, der der einzelne Muslim aufgrund seiner kulturellen Prägung unentrinnbar und ohne Chance auf Emanzipation verhaftet sei, gebildet. Die Analysen und Schlussfolgerungen des Antragsgegners im Buch zeigten trotz des erkennbaren Bemühens um Wissenschaftlichkeit deutlich antimuslimisch-rassistische Denkmuster und stünden in eklatantem Widerspruch zur Programmatik der SPD.

Der Ausschluss des Antragsgegners sei auch angemessen. Es liege ein schwerwiegender Fall vor, denn der Antragsgegner habe sich seit Jahren im Grenzbereich des noch Hinnehmbaren bewegt. Er sei wiederholt zur Einhaltung der

Grundsätze der SPD angemahnt worden und habe diese Grenze des noch zu Tolerierenden mit seiner Buchveröffentlichung und seinem öffentlichen Auftritt in den Jahren 2019 nunmehr deutlich überschritten.

3. Der Antragsgegner legte am 29.1.2020 gegen die ihm am 23.1.2020 zugestellte zweitinstanzliche Entscheidung Berufung bei der Bundesschiedskommission ein. Innerhalb der Begründungsfrist ging am 21.2.2020 das neu ausgestellte Mitgliedsbuch des Antragstellers bei der Bundesschiedskommission ein. In der am gleichen Tag bei der Bundesschiedskommission eingegangenen Berufungsbegründung und weiteren Schriftsätzen führt er im Wesentlichen folgendes aus:

Der Antragsgegner rügt zunächst Verfahrensmängel.

Es liege ein absoluter Revisionsgrund i.S. § 547 Nr. 1 ZPO vor, weil die vorinstanzliche Landesschiedskommission nicht „immer“ vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei. Über seinen Antrag auf Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit des Vorsitzenden der Landesschiedskommission habe diese im Beschluss vom 23.10.2019 in fehlerhafter Besetzung unter Mitwirkung des Beisitzers [...] entschieden. Dieser habe bei der Wahl auf dem Landesparteitag die gleiche Stimmenzahl wie ein anderer Beisitzer erhalten. Die Auslosung des Beisitzers [...] durch den geschäftsführenden Landesvorstand sei rechtswidrig, weil die Wahlordnung keinen Losentscheid für den Nachrücker vorsehe.

Der Antragsgegner rügt zudem einen Verstoß gegen sein Recht auf ein rechtsstaatliches, faires Verfahren. Er werde durch hochrangige Vertreter der SPD verunglimpft und öffentlich vorverurteilt. Er könne kein faires Verfahren vor der Bundesschiedskommission erwarten. Das Verfahren sei daher einzustellen. So habe der ehemalige stellvertretende Parteivorsitzende [...] - nach Ergehen der erstinstanzlichen Entscheidung in einer Presseveröffentlichung vom 11.7.2019 – ausgeführt, Rassismus und Ressentiments gegen andere Menschen sowie Rechtspopulisten dürften in der SPD keinen Platz haben. Ein amtierender stellvertretender Parteivorsitzender habe als Reaktion auf eine Äußerung von ihm in einer Nachricht auf Twitter geschrieben, dass die Präsidiumssitzung der SPD nun wie üblich mit dem „Fadschr-Gebet“ begonnen habe.

Der Antragsgegner rügt weiter, dass die Privatgutachter [...], deren Stellungnahme im erstinstanzlichen Verfahren eingereicht wurde, „deutlich befangen“ seien. Der Antragsgegner sei das „Feindbild“ der Gutachterinnen, was sie als Sachverständige ausschließe.

Zudem sei der Tatbestand der Entscheidung der Landesschiedskommission entsprechend § 320 ZPO richtig zu stellen, da er subjektiv und falsch sei.

Die angegriffene Entscheidung sei auch materiell fehlerhaft.

Entgegen der Annahme der Landesschiedskommission sei die „Lesung“ am 14.3.2019 in Wien kein Parteiausschlussgrund. Der Antragsgegner sei außerhalb des Europa-

Wahlkampfes in Wien aufgetreten. Die Lesung habe zweieinhalb Monate vor dem Termin der Europawahl stattgefunden und vier Wochen vor dem Einsetzen des Europa-Wahlkampfes der FPÖ, der am 20. April 2019 begonnen habe. In seinen Schriftsätzen trägt der Antragsgegner vor, er nehme auch keinen Einfluss auf die Auswahl der Diskussionspartner. Diese seien von seinem Verlag oder den Veranstaltern ausgewählt worden. Bei seinen Lesungen trete er ausschließlich als Autor auf. Eine Identifikation mit dem jeweiligen Veranstalter sei im positiven wie auch im negativen Sinne verboten. Die Lesung sei in Deutschland gar nicht wahrgenommen worden. Es verstoße nicht gegen die Statuten, wenn ein Parteimitglied bei der freiheitlichen Akademie im Ausland an einer Podiumsdiskussion mit anderen teilnehme, unabhängig davon, ob sie eine von der SPD verschiedene oder keine parteiliche Bindung habe. Jedenfalls liege kein vorsätzlicher Pflichtenverstoß vor. Im Übrigen sei die freiheitliche Akademie (Wien) keine mit der SPD konkurrierende politische Partei oder Wählervereinigung. Etwas anderes folge auch nicht aus dem auf der Internetseite der FPÖ veröffentlichten Artikel vom 15.3.2019. Aus diesem ergebe sich weder ein parteilicher noch ein Bezug zur Europawahl.

Anders als die Landesschiedskommission meine, verstoße er auch nicht gegen die Grundsätze der Partei. Er messe allen Menschen die gleiche Würde zu und widersetze sich jeder Form von Diskriminierung. Auch für ihn gelte, dass seine persönlichen Grundüberzeugungen zu achten seien. Den Antragstellern sei es auch nicht gelungen, ihm einen Verstoß gegen das Hamburger Programm nachzuweisen. Der Inhalt des Buches „Feindliche Übernahme“ stehe an keiner Stelle zum Hamburger Programm der SPD im Widerspruch und widerspreche daher nicht den Grundsätzen der SPD. Den Nachweis eines solchen Widerspruches hätten die Antragsteller konkret führen müssen. Dies sei auch in den Schriftsätzen des Berufungsverfahrens nicht geschehen. Der Antragsgegner legte dazu seine Ausarbeitung vom 10. Juli 2020 „Das Hamburger Programm der SPD und der Inhalt des Buches Feindliche Übernahme“ vor, indem er Aussagen des Grundsatzprogrammes der SPD mit seinen Ausführungen im Buch vergleicht. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf diese Ausarbeitung Bezug genommen. Ergänzend führte der Antragsgegner in einem ausführlichen „Statement“, das er auf Grundlage seiner schriftlichen Ausarbeitung in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat, der Sache nach im Wesentlichen aus, das ganze Parteiverfahren gegen ihn sei substanzlos und anmaßend. Er werde sich juristisch dagegen bis zum allerletzten, notfalls bis zum Bundesverfassungsgericht, zur Wehr setzen. In den bisherigen mündlichen Verhandlungen habe nach seinem Verständnis keine seriöse Beweisaufnahme stattgefunden. Dies sei jetzt in der Verhandlung Bundesschiedskommission nachzuholen. Das Buch „Feindliche Übernahme“ verstoße mit keiner Zeile gegen den Geist und Buchstaben des Hamburger Programms der SPD. Ihm seien vom Antragsteller nur jene Passagen vorgeworfen worden, in denen er das Ergebnis der von ihm untersuchten Fakten interpretiere und schlüssig zusammenfasse. Um diese zu erschüttern, müsse man ihm Fakten Fehler oder logische Gedankenfehler nachweisen. Darauf verzichte der Antragsteller vollständig. Er wisse ja nur zu gut, dass dieser Nachweis nicht möglich sei. Sein Buch sei ein wissenschaftliches Sachbuch.

Es liege auch kein vorsätzlicher Pflichtenverstoß gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei ins wegen seiner Lesung bei der Freiheitlichen Akademie in Wien am 14.3.2019 vor. Das Tatbestandsmerkmal „Vorsatz“ beziehe sich auf alle Tatbestandsmerkmale des § 10 Abs. 4 PartG und müsse ihm nachgewiesen werden. Eine solche Beweisführung sei dem Antragsteller nicht gelungen.

Im Übrigen sei für die Partei kein schwerer politischer Schaden entstanden. Das Gegenteil sei der Fall. Durch seinen Widerstand gegen seinen Parteiausschluss werbe er für die Breite und den Pluralismus, welche die SPD brauche. Es fehle auch an der Kausalität zwischen der Verletzung und einem schweren Schaden. In keiner Weise liege eine schwere Schädigung der SPD vor, wenn der Antragsteller im Ausland bei der Lesung am 14.3.2019 in Wien aus seinem aktuellen Buch lese und in der anschließenden Podiumsdiskussion mit dem Vizekanzler Österreichs teilnehme.

Der Antragsgegner trägt weiter vor, aus der Meinungsfreiheit folge, dass ein einfaches Parteimitglied wie er ohne Funktionen innerhalb der SPD die größtmögliche Freiheit habe, sich zu äußern, zumal seine Veröffentlichungen nicht im Zusammenhang mit der SPD stünden. Seine relative Prominenz verdanke er seinen beruflichen Leistungen und schriftstellerischen Erfolgen und nicht der Mitgliedschaft in der SPD.

Im Übrigen wäre sein Parteiausschluss im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz eine krasse unterschiedliche Behandlung von ihm im Vergleich zu dem Parteiordnungsverfahren gegen [...]. Die

Bundesschiedskommission habe rechtswidrig „entschieden“, dass dieser nicht aus der SPD ausgeschlossen werde, sondern dass dessen Mitgliedschaftsrechte für die Dauer von 5 Jahren ruhen. Die Bundes-schiedskommission habe sich dabei auf einen Kuhhandel eingelassen und Milde walten lassen, weshalb auch der Antragsgegner nicht aus der SPD ausgeschlossen werden könne.

Der Antragsgegner beantragt,

unter Aufhebung der Entscheidung der Landesschiedskommission des Landesverbandes [...] vom 22.1.2020 festzustellen, dass sich der Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission des Landesverbandes [...] vom 22. Januar 2020 zurückzuweisen.

Er verteidigt die angefochtene Entscheidung der Schiedskommission. Die Berufung des Antragsgegners habe keinen Erfolg.

Die Berufung sei unzulässig. Der Antragsgegner habe nicht gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 SchiedsO bis zum Ablauf der Berufungsbegründungsfrist bei der Landesschiedskommission sein Mitgliedsbuch eingereicht. Die Tatsache, dass die Landesschiedskommission die zweitinstanzliche Berufung nicht als unzulässig

zurückgewiesen habe, heile den Mangel nicht. Auch der Umstand, dass inzwischen ein neu ausgestelltes Parteibuch des Antragsgegners bei der Bundesschiedskommission als nächste Berufungsinstanz vorliege, heile die Unzulässigkeit der ersten Berufung nicht.

Die Berufung sei auch unbegründet. Die vom Antragsgegner vorgebrachten Verfahrensrügen griffen nicht. Die Besetzungsrüge analog § 547 Nr. 1 ZPO greife nicht durch. Die Landesschiedskommission sei bei der angefochtenen Entscheidung vom 22.1.2020 vorschriftsmäßig gemäß § 4 Abs. 1 SchiedsO besetzt gewesen. Auch die Rüge eines Verstoßes gegen das Gebot des fairen Verfahrens vor Gericht habe keinen Erfolg. Trotz der gerügten Meinungsäußerungen führender Parteimitglieder sei das Recht auf ein faires Verfahren vor Gericht gewährleistet. Diesem habe das Verfahren sowohl der Kreisschiedskommission wie auch der Landesschiedskommission genügt. Dies würde auch für das Verfahren vor der Bundesschiedskommission gelten. Die Parteischiedsgerichtsbarkeit der SPD sei unabhängig genug, um sich nicht von Meinungsäußerungen prominenter Parteimitglieder beeinflussen zu lassen.

Die Berufung sei auch in der Sache unbegründet. Die überzeugenden Entscheidungen der Kreisschiedskommission und der Landesschiedskommission seien zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass der Antragsgegner erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen habe und dieser dadurch schwerer Schaden zugefügt worden sei. Dies mache sich der Antragsteller ausdrücklich zu eigen.

Der Antragsgegner habe erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen. Die vom Antragsgegner im Buch „Feindliche Übernahme“ vertretenen Äußerungen und Forderungen seien mit den Grundsätzen und den Grundwerten der SPD unvereinbar. Der Antragsgegner gehöre mit seinen Äußerungen im Buch zu den Menschen, die in den vergangenen Jahren die Grenzen des öffentlich Sagbaren immer weiter verschoben hätten.

Der Antragsgegner habe mit seinem Wahlkampfauftritt zu Gunsten der FPÖ am 14.3.2019 in Wien im Vorfeld der Europawahl erheblich gegen das Gebot der Solidarität verstoßen. Er sei mit dem damaligen FPÖ-Parteiohmann Strache und dem FPÖ Spitzenkandidat für die Europawahl aufgetreten. Die politische Ausrichtung der Vorgenannten sei dem Antragsgegner nicht verborgen geblieben. Er habe auf dieser Veranstaltung im Vorwahlkampf teilgenommen, obwohl er bereits im Jahr 2015 wegen eines ähnlichen Vorfalls von der damaligen Generalsekretärin abgemahnt worden sei, was zeige, wie wenig ihm innerparteiliche Solidarität bedeute. Der Auftritt habe auch die Glaubwürdigkeit des Europawahlkampfes der SPD gegen Rechtspopulisten, die Europa schwächen wollten, geschädigt.

Die Ordnungsmaßnahme eines Parteiausschlusses verstoße auch nicht gegen das Grundrecht auf Meinungsfreiheit. Dem Antragsgegner bleibe es freigestellt, sich jederzeit als Privatperson außerhalb der Parteiorganisation zu äußern. Auch innerparteilich sei zwar richtig, dass eine politische Partei im innerparteilichen Diskussionsprozess provokante Äußerungen aushalten müsse. Öffentliche Meinungsäußerungen müssten sich aber innerhalb der Programmatik der SPD halten.

Auch der Umstand, dass der Antragsteller sich als einfaches Parteimitglied ohne Funktion bezeichne, ändere daran nichts. Er trete nämlich in der Öffentlichkeit als prominentes SPD Mitglied in Erscheinung. Er habe Exekutivposten innegehabt, die eng mit seiner SPD Mitgliedschaft verzahnt gewesen seien, so dass seine Äußerungen stets im Zusammenhang mit der SPD gesehen würden.

Der beigetretene SPD Kreis hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Er hat keinen Antrag gestellt. Er unterstütze das Begehren des Antragstellers auf Parteiausschluss des Antragsgegners.

Die Bundesschiedskommission hat am 31.7.2020 das Berufungsverfahren mündlich verhandelt. Wegen des Inhalts der mündlichen Verhandlung wird auf das den Beteiligten übersandte Protokoll einschließlich des Berichtigungsvermerks vom 9.9.2020 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten und das Vorbringen der Beteiligten wird auf die parteischiedsgerichtlichen Akten der Bundesschiedskommission sowie die beigezogenen Akten der vorinstanzlichen Verfahren Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berufung des Antragsgegners hat keinen Erfolg. Die zulässige Berufung (I.) ist unbegründet (II.).

I. Die Berufung des Antragsgegners zur Bundesschiedskommission ist zulässig.

1. Die Berufung ist statthaft und fristgemäß eingelegt und begründet worden (§ 26 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 1 und SchiedsO).

2. Entgegen der Rechtsauffassung der Antragsteller ist die Berufung zur Bundesschiedskommission nach den Regelungen über den Eingang des Mitgliedsbuches gemäß § 26 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 3 SchiedsO zulässig. Legt der Antragsgegner Berufung an die Bundesschiedskommission ein, muss nach vorgenannten Vorschriften sein Mitgliedsbuch bis zum Ablauf der Begründungsfrist bei der Bezirksschiedskommission – im Streitfall bei der Bundesschiedskommission – eingegangen sein (Bundesschiedskommission (BSK), Entsch. vom 15.3.2020 – 4/2019/P -). Am 21.2.2020 und damit innerhalb der Begründungsfrist ist das dem Antragsgegner neu ausgestellte Mitgliedsbuch bei der Bundesschiedskommission eingegangen, so dass dem Sinn und Zweck der Vorschriften der § 26 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 3 SchiedsO Rechnung getragen wurde. Die vorgenannten Vorschriften wollen sicherstellen, dass im Falle der Bestätigung der vorinstanzlichen Ausschlussentscheidung das Mitgliedsbuch

unmittelbar im Besitz der Partei verbleiben kann (BSK, Entsch. vom 28.4.2000 – 1/2000/P -; vgl. BSK, Entsch. vom 4.2.2000 – 10/1999/P -). Dies ist hier der Fall, weil das (neu ausgestellte) Mitgliedsbuch des Antragsgegners bei der Bundesschiedskommission eingegangen ist und so auch im Falle einer abschließenden Ausschlussentscheidung bei der Partei verbleiben kann. Es kann so verhindert werden, dass der Antragsgegner unter Berufung auf die durch das Mitgliedsbuch belegte Mitgliedschaft (faktisch) den Anschein erwecken könnte, trotz seines Ausschlusses weiterhin Mitgliedschaftsrechte ausüben zu können (vgl. BSK, Entsch. vom 15.3.2020 – 4/2019 P -). Die vorgenannte Auslegung der Vorschriften kommt jedenfalls dann zur Anwendung, wenn die vorinstanzliche Bezirksschiedskommission - wie hier - in der Sache entschieden hat, also die dortige Berufung nicht im Hinblick auf § 25 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 SchiedsO als unzulässig angesehen wurde. Hinzu kommt, dass die Bundesschiedskommission bereits in der Vergangenheit in bestimmten Fallkonstellationen angenommen hat, dass es ausnahmsweise unschädlich sein kann, wenn entgegen § 25 Abs. 2 Satz 3 SchiedsO das Mitgliedsbuch nicht vorgelegt wird (z.B. BSK, Entsch. vom 18.5.2006 – 3/2005 P -). Das Eigenheim des dortigen Antragstellers war bei einem Brand zerstört worden, so dass es als glaubhaft anzusehen war, dass dabei auch sein Mitgliedsbuch verbrannt ist. Damit seien der Sinn und Zweck der Vorlagevorschrift erreicht, weil der Antragsteller nicht mehr durch Vorlage den Anschein der Berechtigung zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten erwecken könne. Dieser Rechtsgedanke lässt sich auch auf die hiesige Fallkonstellation übertragen, denn der Antragsgegner hat nachvollziehbar und glaubhaft vorgetragen, er habe nach mehreren Umzügen sein Mitgliedsbuch trotz intensiver Suche nicht auffinden können und damit dauerhaft verlegt. Die Entscheidung der Landesschiedskommission, die Berufung nicht als unzulässig zu verwerfen, findet damit in der von der Bundesschiedskommission vorgenommenen Auslegung der Schiedsordnung der SPD eine sachliche Stütze.

## II. Die Berufung des Antragsgegners ist unbegründet.

1. Der Antragsgegner hat mit seinen erhobenen Verfahrensrügen nicht dargetan, dass hinsichtlich der angegriffenen Entscheidungen der Vorinstanzen, insbesondere der Landesschiedskommission vom 22.1.2020, ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann (vgl. dazu u.a. BSK, Entsch. vom 9.8.2019 – 1/2019 P -).

a. Ohne Erfolg bleibt die Rüge des Antragsgegners, es läge ein absoluter Revisionsgrund i.S. § 547 Nr. 1 ZPO vor, weil die vorinstanzliche Landesschiedskommission nicht „immer“ vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei, da sie bei der Entscheidung mit Beschluss vom 23.10.2019 über ein Befangenheitsgesuch unrichtig besetzt gewesen sei. Bei dieser habe der Beisitzer [...] unter Verletzung der Regelungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 SchiedO mitgewirkt.

Die Schiedsordnung der SPD kennt keine Regelungen über absolute Berufungsgründe bei schweren Verfahrensverstößen. Da das Rechtsmittel der Berufung zur Bundesschiedskommission (§ 26 SchiedO) ein Berufungsverfahren und kein Revisionsverfahren ist, ist § 547 Nr. 1 ZPO nicht anwendbar. Aber selbst wenn man die Regelungen des staatlichen Prozessrechtes in § 547 ZPO/§ 138 VwGO entsprechend anwenden würde, liegt hier keine vorschriftswidrige Besetzung der Landesschiedskommission i.S. § 547 Nr. 1 ZPO/§ 138 Nr. 1 VwGO vor. Eine Entscheidung ist danach stets als auf der Verletzung von Bundesrecht beruhend anzusehen, wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war. Erkennendes Gericht ist die Richterbank, wie sie in der mündlichen Verhandlung, aufgrund derer die angegriffene Entscheidung unmittelbar ergangen ist, besetzt war. Der geltend gemachte Fehler muss also gerade der angegriffenen (Sach-) Entscheidung zugrunde liegen; nicht einer Vorentscheidung (Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, VwGO, 7. Aufl. 2018, § 138 Rn. 3; Thomas/Putzo, ZPO, 39. Aufl. 2018, § 547 Rn. 3; vgl. BGH, Beschluss vom 26. März 1986 – III ZR 114/85 –, juris Rn. 4). Die angegriffene Entscheidung der Landesschiedskommission vom 22.1.2020 ist auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.1.2020 ergangen, bei der sie entsprechend der Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 1 SchiedsO durch den Vorsitzenden und die beiden Stellvertreter besetzt war. Der vom Antragsgegner angeführte Beisitzer [...] hat an der Entscheidung nicht mitgewirkt. Auf die Besetzung der Landesschiedskommission bei der Vorentscheidung vom 23.10.2019 über das Ablehnungsgesuch kommt es daher nicht an.

b. Auch soweit der Antragsgegner - im Tatbestand näher ausgeführte - Äußerungen ehemaliger und amtierender stellvertretender Parteivorsitzender der SPD anführt und daraus einen Verstoß gegen das Recht auf ein rechtsstaatliches, faires Verfahren geltend macht, der zu einer Verfahrenseinstellung führen müsse, weil er auch im Verfahren vor der Bundesschiedskommission kein faires Verfahren erwarten könne, hat dieses Vorbringen keinen Erfolg.

Die Voraussetzungen einer Verfahrenseinstellung aus rechtsstaatlichen Gründen liegen nicht einmal ansatzweise vor. § 14 Abs. 4 PartG sieht mit dem Recht auf ein gerechtes Verfahren ein rechtsstaatliches Minimum vor, dem auch das Verfahren vor Parteischiedsgerichten genügen muss. Selbst wenn man daraus im Zusammenspiel mit Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 20 GG ein Recht auf ein rechtsstaatliches, faires Parteiordnungsverfahren herleiten würde (vgl. dazu näher Jarass/Pieroth, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 20 Rn. 137), kommt eine Einstellung des Parteiordnungsverfahrens hier nicht in Betracht. Die Annahme eines Verfahrenshindernisses mit der Folge einer Verfahrenseinstellung kommt nämlich nur als Ultima Ratio in Betracht. Voraussetzung für die Einstellung eines solchen Verfahrens ist zumindest erstens ein Verfassungsverstoß von erheblichem Gewicht, der, zweitens, einen nicht behebbaren rechtsstaatlichen Schaden für die Durchführung des Verfahrens bewirkt hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.3.2003 – 2 BvB 1/01 –, juris Rn. 75 zum Parteiverbotsverfahren). Die von dem Antragsgegner angeführten

Meinungsäußerungen insbesondere ehemaliger oder amtierender stellvertretender Parteivorsitzender der SPD mit (mittelbaren) Bezügen zum hiesigen Verfahren mögen starke bzw. ironische öffentliche Äußerungen im Prozess der Meinungsbildung sein, sie stellen aber keinen Verfassungsverstoß im vorgenannten Sinne dar. Im Übrigen entscheiden über den Ausschluss des Antragsgegners nicht die vom Antragsgegner angeführten Mitglieder des SPD-Parteivorstandes sondern die Schiedsgerichtsbarkeit der Partei. Über den Parteiausschluss entscheiden nämlich nach § 10 Abs. 5 Satz 1 PartG die nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichte, also unabhängige Institutionen der Partei (vgl. Kersten/Rixen, PartG, § 10 Rn. 42).

c. Der Antragsgegner hat einen Verfahrensverstoß auch nicht dargetan, als er im Rechtsmittelverfahren vor der Bundesschiedskommission rügt, die Privatgutachterinnen Dr. [...] / Dr. [...] seien ihm gegenüber befangen. Im erstinstanzlichen Verfahren vor der Kreisschiedskommission hat der Antragsteller als Parteivortrag ein Privatgutachten der vorgenannten Wissenschaftlerinnen eingereicht. Der Antragsgegner kann die vorgenannten Personen, die das Privatgutachten erstellt haben, im rechtlichen Sinne nicht in dem Parteiordnungsverfahren ablehnen. Etwaige Einwände gegen die Privatgutachterinnen sind vielmehr allein bei der inhaltlichen Würdigung des Privatgutachtens, soweit überhaupt entscheidungserheblich, zu würdigen. § 14 Abs. 4 PartG und § 5 Abs. 1 SchiedsO fordern bzw. regeln nämlich nur die Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsgerichtes wegen Befangenheit, nicht aber für Personen, die ein Privatgutachten erstellt haben. Gemäß § 406 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 42 Abs. 2 ZPO kann zwar ein gerichtlich bestellter Sachverständiger aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Diese Regelung kann auf die von dem Antragsgegner angesprochenen Privatgutachterinnen nicht im Parteiordnungsverfahren angewendet werden. Bei Privatgutachten handelt es sich nämlich um einen Parteivortrag, nicht um ein Beweismittel (vgl. BGH, Urteil vom 8. Juli 2009 – VIII ZR 314/07 –, juris Rn. 22; Thomas/Putzo, ZPO, 39. Aufl. 2018, § 547 Rn. 3). Privatgutachten sind als Parteivorbringen zur Kenntnis zu nehmen und zu würdigen. Ihr Beweiswert richtet sich nach ihrem Inhalt (Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, VwGO, 7. Aufl. 2018, § 98 Rn. 27).

d. Der Antragsgegner kann auch mit dem am 21.2.2020 bei der Bundesschiedskommission gestellten Antrag auf Tatbestandsberichtigung entsprechend § 320 ZPO keine Berichtigung der Entscheidung der Landesschiedskommission vom 22.1.2020 im Rechtsmittelverfahren erreichen, worauf er bereits mit dem schiedsgerichtlichen Schreiben vom 27.2.2020 hingewiesen wurde. Erstens sieht die Schiedsordnung der SPD insbesondere für das Parteiordnungsverfahren keine Tatbestandsberichtigung vorinstanzlicher Entscheidungen entsprechend § 320 ZPO vor. Die vorgenannte Vorschrift ist im Parteiordnungsverfahren der SPD im Hinblick auf ihren Sinn und Zweck nicht anwendbar. Der Gesetzgeber hat für den Zivilprozess das Berichtigungsverfahren nach § 320 ZPO den Parteien als ein Mittel zur Verfügung gestellt, nachträglich den richtigen Inhalt ihres

Vorbringens in den Tatbestand des Urteils aufnehmen zu lassen. Eine Korrektur des Tatbestandes kann zum einen wegen der nach § 97 Abs. 2 ZPO und § 531 ZPO erheblichen Feststellung neuen Vorbringens Bedeutung erlangen, zum anderen wegen der durch §§ 529, 559 ZPO gezogenen Grenze für die tatsächlichen Grundlagen, auf die das Rechtsmittelgericht seine Entscheidung zu stützen hat (Musielak/Voit/Musielak, ZPO, 17. Aufl. 2020, § 320 Rn. 1a; vgl. Münchener Kommentar, ZPO, 5. Aufl. 2016, ZPO, § 320 Rn. 1). Derartige Regelungen oder Bindungen der Bundesschiedskommission an die Feststellungen des angegriffenen Urteils der Landeschiedskommission sieht die Schiedsordnung der SPD hingegen nicht vor. Aus dem Begriff der nach § 10 Abs. 5 Satz 2 PartG und § 25 ff. SchiedsO gewährleisteten „Berufung“ insbesondere an die Bundesschiedskommission als Schiedsgericht der höheren Stufe folgt vielmehr, dass die angerufene höhere Instanz die angegriffene Entscheidung grundsätzlich unter Berücksichtigung des Beteiligtenvorbringens in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen hat (Risse, der Parteiausschluss, S. 173 m.w.N.) mit der Folge, dass die Bundesschiedskommission hier nicht an den Tatbestand der Entscheidung der Landesschiedskommission vom 22.1.2020 gebunden ist, es also keiner Tatbestandsberichtigung bedarf. Selbst wenn man § 320 ZPO im Parteiordnungsverfahren für entsprechend anwendbar hielte, ist zweitens der am 21.2.2020 bei der Bundesschiedskommission gestellte Tatbestandsberichtigungsantrag nicht entsprechend § 320 Abs. 1 und 2 ZPO beim dafür zuständigen Gericht, nämlich bei der Landesschiedskommission als dem Gericht, das die Entscheidung über den Berichtigungsantrag nach § 320 Abs. 4 Satz 2 ZPO zu treffen hat, binnen zwei Wochen nach Zustellung der angegriffenen Entscheidung am 23.1.2020 beantragt worden.

2. Zu Recht hat die Kreisschiedskommission [...] den Antragsgegner aus der SPD ausgeschlossen. Nach der aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung der Bundesschiedskommission liegen die materiellen Voraussetzungen des durch die Schiedsgerichtsbarkeit der SPD verhängten Parteiausschlusses (§ 10 Abs. 4 PartG und § 35 Abs. 3 Satz 1 Organisationsstatut der SPD) vor und die verhängte Ordnungsmaßnahme, die zur dauerhaften Trennung von dem Parteimitglied führt, ist zum Schutz des Ansehens und der Glaubwürdigkeit der Partei erforderlich.

a. Die rechtliche Grundlage für den Ausschluss des Antragsgegners ist § 10 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 PartG und § 35 Abs. 3 Satz 1 des Organisationsstatuts (OrgStatut) der SPD (vgl. BGH, Urteil vom 14. März 1994 – II ZR 99/93 –, NJW 1994, 2610, juris Rn. 13). Nach diesen Vorschriften kann ein Mitglied nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es unter anderem erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Diese Vorschriften enthalten in erster Linie eine Begrenzung der Ausschlussbefugnis, setzen aber voraus, dass Parteien unter den genannten Voraussetzungen die Möglichkeit haben, durch eine Entscheidung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen

Schiedsgerichtes (vgl. § 10 Abs. 4 PartG) Mitglieder auszuschließen (vgl. Risse, Der Parteiausschluss, 1985, S. 34; Lenski, NVwZ, 2015, 1730 (1731)).

b. Der Antragsgegner hat erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen.

aa. § 10 Abs. 4 PartG und § 35 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 OrgStatut der SPD trennen zwischen verschiedenen Tatbeständen, die in einem Parteiordnungsverfahren zum Parteiausschluss führen können. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung (vgl. dazu näher BSK, Entsch. vom 8.4.2019 – 1/2019/P -) oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt. Die Einschätzung, ob ein bestimmtes Verhalten die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, ist im Hinblick darauf, dass der Grundsatz der Parteienfreiheit des Art. 21 Abs. 1 GG in personeller Hinsicht auch die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern verbürgt, in erster Linie den Parteien und innerhalb derer den nach § 10 Abs. 5 Satz PartG zuständigen Parteischiedsgerichten vorbehalten (vgl. näher BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020 – 2 BvR 121/14 –, NVwZ-RR 2020, 665, juris Rn. 38-40 zur eingeschränkten Kontrolldichte staatlicher Gerichte).

(1) Die Grundsätze der Partei (§ 10 Abs. 4 PartG, § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 OrgStatut) sind die in aller Regel in ihren Programmen und Parteitagsbeschlüssen enthaltenen fundamentalen politischen, das Selbstverständnis der Partei bestimmenden Aussagen (BSK, Entsch. vom 20.3.2018 - 7/2017/P -; BSK, Entsch. vom 2.04.2004 - 1/2004/P -). Die Grundsätze der Partei bestimmen über die programmatische Identität einer Partei, sie bestimmen die parteipolitischen Inhalte der Partei (vgl. BSK, Entsch. vom 20.3.2018 - 7/2017/P -; Ipsen, PartG, 2. Aufl., § 10 Rn. 31; Lenski, NVwZ 2015, 1730 (1731)). Die Grundsätze bezeichnen die für die jeweilige Partei politisch-inhaltlichen wesentlichen Grundlinien und Werte der politischen Orientierung betreffenden Aussagen. Wegen ihres engen Bezuges zur politischen Identität der Partei und wegen des Gebotes der innerparteilichen Demokratie, welche die innerparteiliche politische Willensbildung strukturiert, können sie aus programmatischen Beschlüssen des Parteitags hergeleitet werden (vgl. Roßner, Parteiausschluss, Parteiordnungsmaßnahmen und innerparteiliche Demokratie, 1. Auf. 2014, S. 103 u. 126).

Für die SPD gehören zu den Grundsätzen insbesondere die in der Präambel des Organisationsstatutes enthaltenen Aussagen und Zielsetzungen sowie die Aussagen des Grundsatzprogrammes der SPD, in denen die allgemeinen Zielsetzungen der Partei langfristig festgelegt werden (vgl. BSK, Entsch. vom 4.2.1994 -7/1993/P -; Risse, Der Parteiausschluss; S. 80). Nach der Präambel des Organisationsstatuts ist die SPD eine demokratische Volkspartei. Sie vereinigt Menschen verschiedener Glaubens- und Denkrichtungen, die sich insbesondere zu Frieden, Freiheit,

Gerechtigkeit und Solidarität bekennen. Ihre Ausformung finden diese Grundsätze und Grundwerte derzeit in dem Hamburger Grundsatzprogramm der SPD (vgl. BSK, Entsch. vom 17.5.1994 - 5/1994/P-).

Für einen Verstoß gegen die Grundsätze der Partei reicht nicht jede beliebige Divergenz in inhaltlicher Hinsicht aus. Die Grundsätze der Partei greifen nur dort, wo es um Tendenzschutz der Partei jenseits der tagespolitischen Bezüge, mithin um die Grundlagen einer Partei geht (vgl. Ipsen, PartG, 2. Aufl., § 10 Rn. 30; Lenski, PartG, § 10 Rn. 57).

Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Partei liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied grundsätzliche programmatische Aussagen, die sich eine Partei traditionell oder in dem bewussten Meinungsbildungsprozess zu eigen gemacht hat, und die sie nach objektiven Maßstäben gegenüber anderen Parteien auszeichnet, nicht nur für sich rein innerlich ablehnt, sondern öffentlichkeitswirksam andere als die gültigen Grundsätze der Partei propagiert oder die Ablehnung der grundsätzlichen programmatischen Partei Entscheidungen öffentlich vertritt (vgl. Risse, Der Parteiausschluss, S. 43; Kersten/Rixen, PartG, 2009, § 10, Rn. 35; Lenski, PartG, § 10 Rn. 55). Solche öffentlichkeitswirksamen, mit der Zuordnung zu einer Partei ausgetragenen erheblichen inhaltlich-programmatischen Differenzen zwischen dem einzelnen Mitglied und den Grundsätzen einer Partei, können das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Partei beeinträchtigen und den politischen Erfolg der Partei behindern, insbesondere weil das Mitglied mit seinen Äußerungen dem politischen Konkurrenten als Kronzeuge dienen kann (vgl. Risse, Der Parteiaus-schluss; S. 43, Kersten/Rixen, PartG, 2009, § 10, Rn. 35). Eine Partei muss auf programmatische Konsistenz bedacht sein, denn wenn sie wirksam an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken will (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG), bedarf es auch der Gewährleistung von hinreichender Geschlossenheit, damit sie innerhalb des im Gesamtstaat zulässigen Spektrums politischer Programme Erfolg haben kann (vgl. KG Berlin, Urteil vom 27. Oktober 2006 – 3 U 47/05 –, juris Rn. 21). Nach der Rechtsprechung der Bundesschiedskommission muss sich eine politische Partei, die immer neue Bürgerinnen und Bürger für ihr Programm und die dieses vertretenden Personen gewinnen muss, zum Schutz des Ansehens und der Glaubwürdigkeit der Partei auch von Mitgliedern dauerhaft trennen können, die sich in ihren grundlegenden Überzeugungen widersprechend äußern oder verhalten (vgl. BSK, Entsch. vom 2.4.2004 – 1/2004/P-).

(2) Unter dem Begriff der Ordnung der Partei im Sinne von § 10 Abs. 4 PartG und § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 OrgStatut fallen alle Grundsätze - gleich ob geschrieben oder ungeschrieben -, die von den Mitgliedern zur Sicherung der Existenz sowie zur Erhaltung der Konkurrenz- und Funktionsfähigkeit der Partei befolgt werden müssen, also z.B. auch das Solidaritäts- und Rücksichtnahmegebot (BGH, Urteil vom 14. März 1994 – II ZR 99/93 –, juris Rn. 25; LG Berlin, Urteil vom 3. August 2012 – 36 O 178/11 –, juris Rn. 66; Lenski, NVwZ 2015, 1730 (1731)). Dementsprechend umfasst nach der Rechtsprechung der Bundesschiedskommission der Begriff der „Ordnung“ i.S. § 35

Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 OrgStatut die Gesamtheit der Regeln, die das Verhalten der Mitglieder zur Erreichung der politischen Ziele der Partei wesentlich bestimmen. Auch ungeschriebene Regeln für ein geordnetes Parteileben werden hierdurch umfasst. Hierzu zählen auch die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden innerparteilichen Solidaritätspflichten gegenüber der Partei (BSK, Entsch. vom 15.3.2020 – 4/2020/P -; Entsch. vom 20.3.2018 – 7/2017/P -; BSK, Entsch. vom 2.4.2004 - 1/2004/P -).

Konkretisierend regelt § 35 Abs. 1 S. 2 OrgStatut der SPD das Gebot der innerparteilichen Solidarität als tatbestandlichen Anknüpfungspunkt für Parteiordnungsmaßnahmen. Gegen die Grundsätze der SPD verstößt insbesondere auch, wer das Gebot der innerparteilichen Solidarität außer Acht lässt. Dieses Gebot bedeutet insbesondere, dass die Mitglieder der SPD sich in politischer Verbundenheit gegenseitig achten, helfen und Rücksicht aufeinander nehmen (BSK, Entsch. vom 15.3.2020 – 4/2019/P; Entsch. vom 4.5.2016 - 10/2015/P -m.w.N.). Insoweit kommt es zu tatbestandlichen Überschneidungen mit dem Begriff der Ordnung der Partei i.S. § 10 Abs. 4 PartG und § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 OrgStatut (BSK, Entsch. vom 15.3.2020 – 4/2019/P -), die selbst an die Mitglieder gerichtete verhaltensbezogene Regeln wie das Solidaritäts- und Rücksichtnahmegebot enthält. Insofern ist aus Sicht des Parteiengesetzes das Gebot der innerparteilichen Solidarität als Teil der Ordnung der Partei i.S. § 10 Abs. 4 PartG einzuordnen.

Jedes Mitglied hat nach § 5 Abs. 1 Satz 1 OrgStatut die Pflicht, die Ziele der sozialdemokratischen Partei zu unterstützen. Zu den über die Unvereinbarkeitstatbestände des § 6 Abs. 1 OrgStatut hinausgehenden ungeschriebenen Regeln des geordneten Parteilebens in der SPD gehört es insbesondere auch, dass ein Mitglied das Gebot der innerparteilichen Solidarität außer Acht lässt, wenn es im Wahlkampf oder zeitlich im Vorfeld des Wahlkampfes eine andere konkurrierende politische Partei erheblich, etwa durch einen prominenten, der Sache nach die Ziele der konkurrierenden Partei befürwortenden öffentlichen Auftritt auf einer (Wahlkampf-) Veranstaltung unterstützt. Er nimmt dabei von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls abhängig nicht auf schutzwürdige Interessen der Partei als politisch aktionsfähige Gruppe, in der er Mitglied ist, die gebotene Rücksicht, weil er dadurch deren Glaubwürdigkeit, politische Aktions- und Funktionsfähigkeit, politische Durchsetzungsfähigkeit und Erfolgchancen bei Wahlen beeinträchtigt.

Die Maßnahme eines Ausschlusses eines Mitgliedes bedarf nach der Rechtsprechung der Bundesschiedskommission im Einzelfall konkreter bewiesener Feststellungen eines nicht zu rechtfertigenden Fehlverhaltens des betroffenen Mitgliedes, das einen der Tatbestände des § 10 Abs. 4 PartG bzw. § 35 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 OrgStatut erfüllt (vgl. BSK, Entsch. vom 18.10.2017 – 1/2017/P-; Entsch. vom 13.9.2010 – 2/2010/P-; Risse, Der Parteiausschluss; S. 72 m.w.N.).

(3) Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei unterliegen zusätzlich dem Erfordernis der Erheblichkeit. Nur ein Verstoß gegen die Grundsätze der Partei

von einigem Gewicht vermag eine Ausschlussentscheidung zu rechtfertigen (Lenski, PartG, § 10 Rn. 60).

(4) Soweit der Antragsgegner darüber hinaus gehend vorträgt, der „Vorsatz“ beziehe sich auf alle Tatbestandsmerkmale des § 10 Abs. 4 PartG und ihm könne kein vorsätzlicher Verstoß gegen die Grundsätze oder die Parteiordnung nachgewiesen werden, findet diese Rechtsauffassung im Gesetz keine hinreichende Stütze. Sie berücksichtigt nicht, dass ein Vorsatz bei einem erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei entsprechend der herrschenden Meinung und der Rechtsprechung auch der Bundesschiedskommission nicht erforderlich ist (vgl. KG Berlin, Urteil vom 27. Oktober 2006 – 3 U 47/05 –, juris Rn. 24; BSK, Entsch. vom 2.4.2004 - 1/2004/P; vgl. BGH, Urteil vom 14. März 1994 – II ZR 99/93 - juris Rn. 36; Roßner, Parteiausschluss, Partei Ordnungsmaßnahmen und innerparteiliche Demokratie, 2014, S. 157; Risse, Der Parteiausschluss; S. 101 f. ; von Mangoldt / Klein / Starck, 7. Auf. 2018, Art. 21 Rn. 165; Morlok, PartG 2. Aufl. 2013, § 10 Rn. 12; Kersten/Rixen, PartG, § 10 Rn. 34). § 10 Abs. 4 PartG differenziert - ebenso wie die entsprechende Satzungsbestimmung der SPD in § 35 Abs. 3 Satz 1 OrgStatut - zwischen zwei alternativen Verwirklichungsformen, nämlich einem Satzungsverstoß, der vorsätzlich begangen sein muss und dem Verstoß gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, der erheblich zu sein hat. Das ist vom Wortlaut her klar, da dem „vorsätzlich“ kein „entweder“ folgt, das nötig wäre, damit das Vorsatzmerkmal auch auf die zweite Tatbestandsalternative bezogen werden kann. Auch der Bundesgerichtshof hat zu einer in einem Revisionsverfahren vertretenen Auffassung, wonach § 10 Abs. 4 PartG und § 35 Abs. 3 OrgStatut einen "grob fahrlässigen" Verstoß gegen die Parteiordnung voraussetze, ausgeführt, dass dies schon im Ausgangspunkt nicht richtig sei. Die genannten Vorschriften stellten, ohne insoweit eine Aussage über die Schuldform zu treffen, auf einen erheblichen Verstoß gegen die Parteiordnung ab (BGH, Urteil vom 14. März 1994 – II ZR 99/93 –, juris Rn. 36).

bb. Gemessen an vorgenannten Maßstäben gelangt die Bundesschiedskommission nach der aus dem Gesamtergebnis des Parteiordnungsverfahrens unter Berücksichtigung des Eindrucks der mündlichen Verhandlung gewonnenen Überzeugung und im Ergebnis in Übereinstimmung mit den vorangegangenen parteischiedsgerichtlichen Entscheidungen erster und zweiter Instanz zu der Einschätzung und Bewertung, dass der Antragsgegner tatbestandlich aus zwei die Entscheidung jeweils selbständig tragenden Gründen erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der SPD verstoßen hat.

(1) Der Antragsgegner hat erheblich gegen die Grundsätze der SPD verstoßen. Bei einer Gesamtbetrachtung stehen die vom Antragsgegner in seinem Buch „Feindliche Übernahme“ öffentlichkeitswirksam propagierten Äußerungen und Forderungen mit den Grundsätzen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands so erheblich in

Differenz, dass sie zum Schutz des Ansehens und der Glaubwürdigkeit der SPD die dauerhafte Trennung von dem Antragsgegner rechtfertigen. Andernfalls entstünde nach außen der Eindruck, die SPD böte Mitgliedern mit Auffassungen im rechtspopulistischen Spektrum Raum. Der Antragsgegner, der als ehemaliger herausgehobener Politiker - nämlich als Finanzsenator im SPD geführten [...] - auch heute noch in der Öffentlichkeit als prominentes Mitglied der SPD wahrgenommen wird, hat die erhebliche inhaltlich-programmatische Differenz auf eine Art und Weise öffentlichkeitswirksam gemacht, dass seine Äußerungen wegen seiner Mitgliedschaft in der SPD in der Öffentlichkeit auch dieser als Volkspartei zugeordnet und verbunden werden. Im Einzelnen:

Die auf Grundlage von § 33 OrgStatut vom Antragsteller eingesetzte Untersuchungskommission ist in ihrem Bericht vom Herbst 2018 (S. 2) bei einer Gesamtbetrachtung zutreffend zu der Bewertung gekommen, dass die vom Antragsgegner in seinem Buch „Feindliche Übernahme“ (FÜ) propagierten inhaltlichen Äußerungen, Positionen und Forderungen mit den im am 28. Oktober 2007 in Hamburg beschlossenen Grundsatzprogramm der SPD – (veröffentlicht unter <https://www.spd.de>) enthaltenen programmatischen Grundsätzen der SPD unvereinbar sind, sie also erheblich von den Grundsätzen der SPD abweichen.

Bei einer Gesamtbetrachtung liegt vor allem im Bereich der Flüchtlings- und Migrationspolitik eine so erhebliche inhaltlich-programmatische Differenz zwischen den öffentlichkeitswirksam im Buch geäußerten Forderungen des Antragsgegners und den Grundsätzen der Sozialdemokratie vor, dass sie zum Schutz des Ansehens und der Glaubwürdigkeit der SPD die dauerhafte Trennung von dem Antragsgegner rechtfertigt.

Das Grundsatzprogramm der SPD führt zur Migrations- und Flüchtlingspolitik positiv aus, „Deutschland ist Einwanderungsland. Einwanderung hat unser Land wirtschaftlich und kulturell bereichert“ (S. 36). Vor diesem Hintergrund stellt die SPD fest, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist. Jeder vierte Mensch in Deutschland hat eine Einwanderungsgeschichte. In der Flüchtlingspolitik bleibt für die SPD klar: Wer Schutz braucht, wird ihn bei uns erhalten. Sie steht für eine geordnete Flüchtlingspolitik, die humanitären Standards und Werten gerecht wird. Das Grundsatzprogramm führt dazu aus: Wir stehen zum Grundrecht auf Asyl für politisch Verfolgte. Wer vor Verfolgung oder Diskriminierung, seien sie staatlich oder nichtstaatlich oder auch geschlechtsspezifisch, fliehen muss, soll in Deutschland Schutz und Zuflucht, schließlich auch einen gesicherten Aufenthalt bekommen (S. 37). Demgegenüber warnt der Antragsteller bereits im Titel seines Buches „Feindliche Übernahme“ vor einer Einwanderung von Muslimen und zielt auf eine Abschottung der nicht muslimischen westeuropäischen Gesellschaft ab. So führt er aus die „spezifische Identität, die vom Islam geprägt wird, widerspricht dem europäischen Bewusstsein und der europäischen Lebensart. Ja, sie ist sogar eine Bedrohung für beide“ (FÜ S. 387). Er zieht daraus die Schlussfolgerung, man „muss verhindern, dass sich das demographische Gewicht der Muslime in Deutschland und Europa weiterhin durch Einwanderung und Geburtenreichtum kontinuierlich verstärkt“ (FÜ S. 424). Der

Antragsgegner propagiert „Wir benötigen eine Wende in der Flüchtlingspolitik“ (S. 367). Er erhebt im fünften Kapitel seines Buches („Was man tun muss“) die zentrale Forderung, dass man „die Einwanderung von Muslimen grundsätzlich unterbinden“ müsse (FÜ S. 424, vgl. auch S. 389). Diese Forderung würde dazu führen, dass die künftige Einwanderung von Muslimen, also Gläubigen des Islam, nach Deutschland grundsätzlich unterbunden würde. Dies steht nicht nur im Widerspruch zu der oben beschriebenen Migrations- und Flüchtlingspolitik der SPD. Der Antragsgegner knüpft damit bei der Regelung künftiger Einwanderung an das Gruppenmerkmal einer bestimmten Religionszugehörigkeit an, was nach Einschätzung der Bundesschiedskommission eine Diskriminierung wegen der Religion darstellt. Das Grundsatzprogramm der SPD hingegen wendet sich gegen jede Form von Benachteiligungen u.a. wegen der Religion (S. 16). „Wir widersetzen uns jeder Form der Diskriminierung (S. 14). Das entspricht im Wesentlichen dem in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG enthaltenen Gebot, dass niemand wegen seines Glaubens und seiner religiösen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Geschützt sind alle Menschen unabhängig von ihrer nationalen Herkunft. Die vom Antragsgegner geforderte Unterbindung von Einwanderung anknüpfend an das religiöse Gruppenmerkmal „Muslimen“ verletzt daher die Wertentscheidung des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG und die Grundsätze des Hamburger Programmes der SPD und würde zu einer unzulässigen Diskriminierung wegen der Religion von Muslimen bei der Einwanderung führen.

Hinzu kommt, dass der Antragsgegner fordert, im behördlichen Verfahren abgelehnten Flüchtlingen den gerichtlichen Rechtsschutz zu versagen. Er propagiert, dass „abgelehnte Asylbewerber“ „keine Möglichkeit zur Klage vor deutschen Verwaltungsgerichten“ haben sollen (S. 398). Dies ist mit dem in Art. 19 Abs. 4 GG enthaltenen Gebot des Rechtsschutzes gegen die öffentliche Gewalt einer jeden natürlichen Person und den Grundsätzen der SPD unvereinbar. Die Forderung des Antragsgegners würde dazu führen, dass in behördlichen Verfahren abgelehnten Flüchtlingen der Zugang zum Rechtsschutz durch Gerichte versagt würde. Das Grundsatzprogramm der SPD stellt hingegen die Erreichbarkeit der Justiz für alle Menschen in den Vordergrund. Freiheit und Rechtsstaatlichkeit sind Maßstab sozialdemokratischer Rechts- und Innenpolitik (S. 35). Zu Recht betont das erstinstanzliche Parteischiedsgericht, dass das Gebot des effektiven Rechtsschutzes gegen die öffentliche Gewalt einschließlich des Zugangs zu Gerichten eine Reaktion auf die grausamen Erfahrungen der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft darstellt, und die vom Antragsgegner geforderte Abschaffung des Rechtsschutzes vor den Verwaltungsgerichten für abgelehnte Flüchtlinge gegen die rechtsstaatliche und jede Willkürherrschaft gerichteten Tradition der Sozialdemokratie verstößt.

Auch soweit der Antragsgegner fordert, die Genfer Flüchtlingskonvention dahingehend zu ändern, dass nur noch eine Pflicht für europäische Staaten, die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge in anderen Kontinenten mit zu finanzieren, bestehe, „nicht aber, sie auf dem eigenen Gebiet aufzunehmen“ (FÜ S. 396), ist dies mit den Grundsätzen der SPD jedenfalls insoweit nicht vereinbar, als Flüchtlingen, die politisch Verfolgte sind, damit der Aufenthalt im Bundesgebiet verweigert würde. Das

Grundsatzprogramm der SPD hingegen betont „wir stehen zum Grundrecht auf Asyl für politisch Verfolgte“. Wer vor Verfolgung fliehen muss, soll in Deutschland „einen gesicherten Aufenthalt bekommen“ (S. 37). Das Grundrecht auf Asyl umfasst auch die Gewährung von Aufenthalt für politisch Verfolgte im Bundesgebiet für die der Antragsgegner eine Pflicht zur Aufnahme abschaffen möchte.

Zu Recht hat der Antragsteller durch eine weiter konkrete Textstelle im Buch (FÜ S. 398) in der mündlichen Verhandlung darauf aufmerksam gemacht, dass der Antragsgegner zur Flüchtlingspolitik der Sache nach die Forderung erhebt, Menschen ohne Aufenthaltsstatus notfalls mit militärischen Mitteln in ihre Herkunftsländer zurückzuführen. Wie in der Verhandlung eingehend erörtert, stellt dies eine besonders erhebliche inhaltlich-programmatische Differenz zu den Grundsätzen der SPD dar. Der Antragsgegner führt aus: „Verweigert ein Herkunftsland die Aufnahme, so werden Betreffende gleichwohl grundsätzlich dorthin verbracht, notfalls unter militärischem Schutz“ (FÜ S. 398). Die SPD betont hingegen in ihrem Grundsatzprogramm „Der Einsatz militärischer Mittel bleibt für uns Ultima Ratio“ (S. 25) und spricht sich dafür aus, dass Krieg kein Mittel der Politik sein darf (S. 23). Die Rückführung von abgelehnten Flüchtlingen soll daher gerade nicht mit militärischen Mitteln, sondern vor allem durch Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern auch im Bereich legalen Migration und positive Anreize zur Förderung der freiwilligen Rückkehr sowie durch Rücknahmeabkommen erfolgen. Gerade das verlangt auch das Gebot der Völkerverständigung, dass ein friedliches Miteinander der Völker beinhaltet (vgl. Grundsatzprogramm S. 8 und 23) und das gleichfalls zu den programmatischen Grundsätzen der SPD zählt. Mit ihm wäre unvereinbar, Grenzen eines ausländischen Staates mit Gewalt zu verletzen, um einen Menschen, dem kein Aufenthaltsrecht in Deutschland zusteht, dort gewissermaßen „auszusetzen“.

Die Forderung des Antragsgegners zum Einsatz von militärischen Mitteln, also den Einsatz bewaffneter Streitkräfte, bei der Rückführung im Ausland, zielt aber nicht nur auf eine Verletzung der Souveränität des Herkunftslandes, in dem die Streitkräfte eingesetzt würden. Sie ist auch mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen für den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland - zu denen sich die SPD bekennt - nicht vereinbar. Nach Art. 87a Abs. 1 Satz 1 GG stellt der Bund "Streitkräfte zur Verteidigung" auf. Nach Art. 87a Abs. 2 GG dürfen diese Streitkräfte "außer zur Verteidigung" nur eingesetzt werden, soweit das Grundgesetz es ausdrücklich zulässt. Dass die vom Antragsgegner der Sache nach geforderte Verwendung der Bundeswehr zu Einsätzen im Ausland zur Verbringung abgelehnter Asylbewerber in ihr Herkunftsland gegen dessen Willen im System gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Art. 24 Abs. 2 GG erfolgen könnte (vgl. dazu u.a. BVerfG, Urteil vom 12. Juli 1994 – 2 BvE 3/92 –, BVerfGE 90, 286, Rn. 221 ff.), ist weder ersichtlich noch vom Antragsgegner in der Verhandlung vorgetragen worden.

Hinzu kommt, dass der Antragsgegner in der Flüchtlingspolitik entgegen der Grundsätze der SPD die Zuwanderung insbesondere von Muslimen von deren wirtschaftlichen Nützlichkeit abhängig machen will. Das Grundsatzprogramm der SPD (S. 14) betont hingegen: „Wir widersetzen uns jeder Form der Diskriminierung. Die

Würde des Menschen ist unabhängig von seiner Leistung und seiner wirtschaftlichen Nützlichkeit.“ Der Antragsgegner hält zwar in seiner Ausarbeitung vom 10.7.2020 diese Ausführung verbal für richtig. Die Untersuchungskommission hat aber nachvollziehbar ausgeführt, dass demgegenüber der Antragsteller die Einwanderung von Muslimen nach ihrer wirtschaftlichen Nützlichkeit für die ökonomische und kulturelle Entwicklung Deutschlands beurteilt. Dies wird besonders durch folgende Aussagen des Antragsgegners deutlich: „Die Einwanderer müssen schließlich zum aufnehmenden Land passen, und sie sollten dort einen nützlichen Beitrag leisten“ (FÜ S. 388). Der Antragsgegner meint daher, es sei gerechtfertigt „die künftige Einwanderung religiöser Muslime nach Deutschland und Europa gezielt zu begrenzen und dies auch offen zu kommunizieren“ (FÜ S. 389). Er will die Einwanderung im Kern von wirtschaftlicher Nützlichkeit abhängig machen. Nach der Aussage des Antragsgegners hilft Einwanderung „nur dann, wenn die Einwanderer in der Summe einen wirtschaftlichen Nettobeitrag leisten, der über ihre Kosten und ihren Selbstverbrauch hinausgeht. (...). Jede andere Einwanderung fügt der bereits ansässigen Bevölkerung wirtschaftlichen Schaden zu“ (FÜ S. 391). Jedenfalls im Bereich des Grundrechts auf Asyl kann die Aufnahme von politisch Verfolgten nicht wie der Antragsgegner meint von der „wirtschaftlichen Nützlichkeit“ abhängig gemacht werden. Die Aussagen des Antragsgegners sind auch insoweit unvereinbar mit den programmatischen Grundsätzen der SPD.

Darüber hinaus sind die Forderungen des Antragsgegners zur Flüchtlings- und Migrationspolitik eingebettet in eine Linie der Herabwürdigung von Menschen vor allem muslimischen Glaubens, denen er nach dem Gesamteindruck seines Buches im Kern den gleichen Wert und die gleiche Würde abspricht. Zutreffend hat die Landesschiedskommission in ihrer Entscheidung herausgearbeitet, dass der Antragsgegner durch gruppenbezogene Aussagen mit Fokus auf die muslimische Religionszugehörigkeit die Entwicklungsmöglichkeiten von muslimisch geprägter Menschen in Hinblick auf die Gestaltung ihres Lebensweges weitgehend negiert. Der Antragsgegner führt in seinem Buch an, dass die Religion des Islams zu einer bestimmten Weltsicht erziehe. Diese sei „dem selbständigen Denken grundsätzlich abholt“ (FÜ S. 70). Der Unterwerfungsgestus des Islams, der in der im Koran angelegten Feindseligkeit „gegenüber selbständigem Denken sowie der Geringschätzung des nicht religiösen Wissens“ zum Ausdruck komme, führe zu niedriger Bildungsleistung und „geringer geistiger Neugier“ (FÜ 71). „Solange man die Ursachen nicht im Genetischen sucht und eine „Erbdummheit der Muslime“ ausschließe, bleibe „nur der kulturelle Einfluss des Islams“ (FÜ S. 144). Die unterschiedliche Bildungsleistung der Muslime in Europa seien „kulturell bedingt“ und wurzelten „letztlich in der Religion und dem durch sie geprägte und kulturelle Umfeld (...).“ Die Tatsache dieses Rückstandes „sei leider unumstößlich“ (FÜ S. 277). Diese Äußerung würdigt die Bevölkerungsgruppe der Muslime herab. Solche Menschen werden allgemein wegen ihrer Religionszugehörigkeit als minderwertig bezeichnet (vgl. ähnlich bereits KG Berlin, Urteil vom 10.9.2013 – 7 U 131/12 –, DVBL. 2014, 259, juris Rn. 22). Der Einschätzung und Bewertung steht auch nicht entgegen, dass der Antragsgegner an anderer Stelle ausführt, dass es sich um „gruppenbezogene Aussagen“ handele, die

Rückschlüsse auf das einzelne Individuum nicht zuließen (FÜ S. 350, vgl. S. 20). Demgegenüber beschreibt die SPD im Kapitel „Unsere Grundwerte“, dass die „Lebenswege“ der Menschen nicht von vornherein festgelegt sein dürfen. Sie wendet sich daher gegen „jede Form von Privilegien oder Benachteiligungen aufgrund der Herkunft, des Standes, der Hautfarbe, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und Religion (Grundsatzprogramm S. 16). Zu ihrem Bild vom Menschen führt das Grundsatzprogramm aus: „Die gleiche Würde aller Menschen ist Ausgangspunkt und Ziel unserer Politik. Menschen tragen verschiedene Möglichkeiten in sich. Sie sind weder zum Guten, noch zum Bösen festgelegt. Sie sind vernunftbegabt und lernfähig“ (S.13). Die Untersuchungskommission kommt daher nachvollziehbar zu der Bewertung, dass die Äußerungen des Antragsgegners über Muslime dem Menschenbild und den Grundsätzen der SPD widersprechen. Die gruppenbezogene Herabwürdigung von Menschen vor allem muslimischen Glaubens ist mit den Grundsätzen der SPD nicht vereinbar.

Vorgenanntes wird auch durch die gutachtliche Stellungnahme von Prof. [...] bestätigt. Der Antragsteller hat mithilfe der Stellungnahme vom 13.10.2019 dargetan, dass der Antragsgegner mit seinem Buch „Feindliche Übernahme“ in wesentlichen Teilen programmatische Aussagen vertritt, die in erster Linie in rechtspopulistischen Kreisen vertreten werden. Die Stellungnahme kommt in ihrer Zusammenfassung (S. 13 f.) nachvollziehbar zu der Bewertung, dass der Antragsgegner zwar in Teilen zutreffende Bewertungen von realen Missständen in der islamischen Welt, in Europa und Deutschland benennt, aber im Gesamtduktus auf die Ab- und Ausgrenzung (muslimischer) Gruppen zielt und dabei monokausale Ursachenzusammenhänge mit Fokus auf muslimische Religionszugehörigkeit und Abschottung abstellt. Das Buch „Feindliche Übernahme“ sei daher klar im diskursiven Feld des Rechtspopulismus zu verorten. Würde der Antragsteller die Äußerungen des Antragsgegners hinnehmen, würde nach außen der Eindruck entstehen, die SPD biete auch Mitgliedern mit Auffassungen im rechtspopulistischen Spektrum Raum. Dies würde nicht nur der programmatischen Klarheit der SPD widersprechen, sondern ihre Glaubwürdigkeit beeinträchtigen.

Bei der vorgenannten Einschätzung einer erheblichen inhaltlich-programmatischen Differenz zwischen den Grundsätzen der SPD und den öffentlichkeitswirksamen Forderungen des Antragsgegners in seinem Buch, verkennt die Bundesschiedskommission nicht, dass die inhaltliche Debatte auch im Bereich der Flüchtlings-, Migrations- und Integrationspolitik Gegenstand streitiger Diskussionen und innerparteilicher Willensbildung auch mit dem Ziel einer Veränderung der Beschlusslage der SPD sein kann. Selbst die im (Hamburger) Grundsatzprogramm der SPD enthaltenen einzelnen Grundsätze sind nicht der politischen Diskussion entzogen. Wie die Bundesschiedskommission schon in der Vergangenheit betont hat, bedarf es von Zeit zu Zeit der Aktualisierung und Fortschreibung des Grundsatzprogrammes (vgl. BSK, Entsch. vom 4.2.1994 – 7/1993/P -). Das Gebot einer demokratischen inneren Ordnung der Partei (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG) beinhaltet auch die grundsätzliche Offenheit von Entscheidungen. Dies umfasst auch die Möglichkeit der gegenwärtigen Minderheit für ihre Position zu werben. Auch

Grundsatzentscheidungen in Grundsatzprogrammen unterliegen der Abänderbarkeit (Roßner, Parteiausschluss, Partei Ordnungsmaßnahmen und innerparteiliche Demokratie, S. 160). Darum geht es dem Antragsgegner aber ersichtlich nicht. Trotz der erheblichen inhaltlich-programmatischen Differenzen beteiligt sich der Antragsteller im Wesentlichen nicht an der innerparteilichen Willensbildung der SPD und versucht auch nicht, innerhalb der SPD für seine im Buch geäußerten migrationspolitischen Vorstellungen zu werben oder die Partei direkt zu beeinflussen, um eine Abänderung des (Hamburger) Grundsatzprogramms der SPD zu erreichen. Der Antragsgegner beteiligt sich weder im SPD-Kreis [...] noch in seiner Abteilung an dortigen politischen Entscheidungsprozessen und der innerparteilichen Willensbildung.

Die öffentlichkeitswirksamen Äußerungen des Antragsgegners im Buch „Feindliche Übernahme“, die mit den Grundsätzen und programmatischen Aussagen der SPD erheblich in Differenz stehen, werden aufgrund der Mitgliedschaft des Antragsgegners in der SPD auch der Partei zugeordnet und mit ihr verbunden. Zwar trägt der Antragsgegner vor, er sei nur ein einfaches Parteimitglied ohne Funktionen in der SPD. Gleichwohl werden nach Einschätzung der Bundesschiedskommission seine öffentlichkeits-wirksamen Äußerungen als Autor aufgrund seiner Mitgliedschaft in der SPD auch der Partei als Volkspartei zugeordnet. Zu Recht hat der Antragsteller nämlich dargetan, dass der Antragsgegner in der Öffentlichkeit als „prominentes Mitglied“ der SPD in Erscheinung tritt. Er ist ein ehemaliger herausgehobener Politiker, der zum Zeitpunkt des das Ausschlussverfahren auslösenden Handelns zwar keine Staatsämter mehr innehatte. Er hat aber vor allem als Finanzsenator im SPD geführten [...] unter Leitung des Regierenden Bürgermeisters [...] (SPD) ein hochrangiges Exekutivamt innegehabt, das eng mit seiner Mitgliedschaft in der SPD verzahnt war und das er letztlich für die SPD wahrgenommen hat. Er wird daher auch heute noch in der Öffentlichkeit als prominentes SPD Mitglied wahrgenommen.

Auch soweit der Antragsgegner vorbringt, dass sein Buch „Feindliche Übernahme“ ein wissenschaftliches Sachbuch sei und in seinem Statement in der mündlichen Verhandlung meint, man müsse ihm „Faktenfehler“ darin nachweisen, ist dies für dieses Parteiordnungsverfahren nicht entscheidungserheblich. Wie ausgeführt, kommt es maßgeblich darauf an, dass eine erhebliche inhaltlich-programmatische Differenz zwischen den Grundsätzen der SPD und den öffentlichkeitswirksamen Forderungen des Antragsgegners als Parteimitglied festgestellt werden kann. Selbst wenn die Äußerung des Antragsgegners in seinem Buch auf wissenschaftlichen Überlegungen beruhen sollte, ändert dies nichts an der innerlichen programmatischen Differenz zwischen den geäußerten politischen Forderungen des Antrags-gegners und den Grundsätzen der SPD (vgl. dazu auch Risse, Der Parteiausschluss, S. 144).

Angesichts der vorgenannten festgestellten inhaltlich-programmatischen Differenz zwischen den Grundsätzen der SPD und den öffentlichkeitswirksamen Äußerungen des Antragsgegners, die für sich genommen einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze der SPD darstellen, kann die Frage dahinstehen, ob - wie der Antragsteller geltend gemacht und auch die erstinstanzliche Schiedskommission angenommen hat

- das Buch „Feindliche Übernahme“ rassistische Äußerungen enthält. Der Tatbestand des § 10 Abs. 4 PartG und § 35 Abs. 3 OrgStatut, der zum Ausschluss eines Mitglieds aus einer Partei führen kann, enthält zwar mit den Grundsätzen der Partei einen gewissen rechtlichen Ansatzpunkt für eine derartige Betrachtung, rassistische Äußerungen eines Mitglieds zum Anknüpfungspunkt einer Parteiordnungsmaßnahme zu machen. Im Grundsatzprogramm der SPD wird die politische Programmaussage getroffen: „Wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten ächten ... Rassismus“. Hieraus könnte abgeleitet werden, dass die SPD Überzeugungen und Theorien zurückweist, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen und Rassenunterschiede zu belegen und dass die SPD Rassendiskriminierungen (vgl. zum Begriff insbesondere: Art. 1 Abs. 1 Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung, BGBl 1969 II, S. 961; ECRI, Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, Allgemeine Politikempfehlung Nr. 7 vom 13.12.2002 geändert am 7.12.2017, CRI(2003)8 REV. S. 5) entschlossen entgegnet. Es bedarf aber zu diesem rechtlichen Ansatz und der Frage, ob hier eine diskriminierende rassistische Äußerung festgestellt werden kann, keiner Entscheidung der Bundesschiedskommission. Die vom Antragsteller eingesetzte Untersuchungskommission hat zu Recht ausgeführt, dass es konkret für die (parteiordnungs-) rechtliche Beurteilung des Verhaltens des Antragsgegners in diesem Einzelfall letztlich nicht entscheidend ist, ob die Äußerungen des Antragsgegners im Buch „Feindliche Übernahme“ als rassistische Äußerungen zu qualifizieren sind oder nicht. Dies ist für den Ausgang des Parteiordnungsverfahrens nicht entscheidungserheblich, da – wie ausgeführt – bereits die inhaltlich-programmatische Differenz zwischen den Grundsätzen der SPD und den öffentlichkeitswirksamen Äußerungen des Antragsgegners für sich genommen einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze der SPD darstellt.

(2) Der Antragsgegner hat als weiteren, tatbestandlich den Parteiausschluss selbstständig tragenden Grund durch seinen unterstützenden Auftritt zu Gunsten der FPÖ im Vorfeld der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments im Jahre 2019 auf einer Veranstaltung der „Freiheitlichen Akademie“ Wien am 14.3.2019 mit anschließender Diskussion mit dem damaligen FPÖ-Parteiobermann Strache zur Migrationspolitik das Gebot der innerparteilichen Solidarität außer Acht gelassen und damit erheblich gegen die Ordnung der Partei i.S. § 10 Abs. 4 PartG verstoßen. Im Einzelnen:

Nach den Umständen des Einzelfalls hat der Antragsgegner als prominentes Mitglied der SPD am 14.3.2019 bei seinem Auftritt auf einer Veranstaltung der Freiheitlichen Akademie, einer von der FPÖ Landesgruppe Wien unterhaltenen eigenen Institution, eine erhebliche Unterstützungsleistung zu Gunsten der rechtspopulistischen Partei FPÖ erbracht. Dass diese Veranstaltung im Vorfeld der Europa-wahl nach einer parteiordnungsrechtlichen Wertung der rechtspopulistischen FPÖ zuzurechnen ist, obwohl sie von der Freiheitlichen Akademie Wien veranstaltet wurde, folgt nach Einschätzung der Bundesschiedskommission aus Folgenden: In Österreich

unterhalten einzelne Parteien ihnen eigene Institutionen (Akademien) mit dem Ziel staatsbürgerliche Bildungsarbeit zu leisten (<https://www.parlament.gv.at/PERK/PK/PP/index.shtml>, vgl. auch § 1 Abs. 1 Publizistikförderungsgesetz). Bei der FPÖ - Landesgruppe Wien ist das die Freiheitliche Akademie Wien, die der Sache nach eine Parteiakademie ist. Hinzu kommt, dass die Presseeinladung zu der Veranstaltung durch die FPÖ selbst erfolgt ist und im Rahmen der Veranstaltung der damalige langjährige Bundesparteiobmann der FPÖ Strache - der zwischenzeitlich im Zuge der „Ibiza-Affäre“ seinen Rücktritt erklären musste - aufgetreten ist. Bestätigt wird dies dadurch, dass die FPÖ selbst zu der Veranstaltung auf ihrer Homepage im Internet einen Artikel veröffentlicht hat mit der Überschrift „Bestseller-Autor [...] in Wien: Er warnt vor der drohenden Islamisierung Europas!“. Dass der Auftritt des Antragsgegners bei dieser Veranstaltung der Sache nach eine erhebliche öffentlichkeitswirksame, die migrationspolitischen Ziele der FPÖ der Sache nach befürwortende Unterstützungsleistung für die rechtspopulistische FPÖ war und nicht nur - wie der Antragsgegner meint - eine von seinem Verlag betreute „Lesung“ seines Buches, zeigt bereits die inhaltliche Nähe zwischen dem Redebeitrag des Antragsgegners und dem Auftritt des damaligen FPÖ-Obmann Strache zur Migrationspolitik. Der Antragsgegner warnt vor „schleichender Islamisierung durch demographische Überwältigung“ und befasst sich mit der Frage, was man insbesondere in der Einwanderungspolitik tun müsse, um Gefahren für Deutschland und Europa abzuwenden. Ausweislich des von der FPÖ im Internet veröffentlichten Berichts über die Veranstaltung zeigte sich der damalige Parteiobmann Strache „äußerst beeindruckt“ von den Ausführungen des Antragsgegners und erklärte, dass auch die FPÖ seit Jahren auf diese Problematik hinweise. Die FPÖ wendet sich nämlich gegen „Massenzuwanderung“ und fordert ein Zuwanderungsstopp. Der Antragsgegner wird in dem FPÖ Artikel als „ehemaliger deutscher SPD-Politiker“ bezeichnet und dient damit quasi als Kronzeuge für die Richtigkeit der von der FPÖ propagierten Zuwanderungspolitik. Bestätigt wird dies durch die zutreffende Charakterisierung der Veranstaltung durch die Landesschiedskommission [...], die zeigt, dass die Veranstaltung am 14.3.2019 keine kontroverse Veranstaltung war, in der politische Konkurrenten unterschiedliche politische Meinungen diskutieren und für die Positionen ihrer Partei werben. Nach der nachvollziehbaren Überzeugung der Schiedskommission handelte es sich bei dieser Veranstaltung nicht um einen offenen politischen Schlagabtausch mit widerstreitenden Thesen und Meinungen, bei dem der Antragsgegner die Politik der SPD oder SPÖ vertreten hätte. Dem ist der Antragsgegner auch durch seinen bloßen Hinweis, dass er als „Autor“ aufgetreten sei, nicht substantiiert entgegengetreten. In der Verhandlung hat der Antragsgegner überdies der Sache nach klargestellt, er habe auch akzeptiert, mit dem Bundesparteiobmann der FPÖ Strache auf der Veranstaltung gemeinsam aufzutreten. Dass der Auftritt des Antragsgegners bei dieser Veranstaltung der Sache nach eine erhebliche öffentlichkeitswirksame Unterstützungsleistung für die rechtspopulistische FPÖ und deren Parteiakademie war, bestätigt auch deren öffentliche Wahrnehmung. So ist am 14.3.2019 in der Tageszeitung ÖSTERREICH, einer leserstarke Zeitung, ein auch im Internet verfügbare Artikel mit dem Titel „[...] als Wahlhelfer für [...]“ erschienen. Auch soweit der Antragsgegner darauf hinweist, dass

zum Zeitpunkt der Veranstaltung am 14.3.2019 der Europawahlkampf der FPÖ noch nicht offiziell begonnen habe und behauptet, der Auftritt sei außerhalb des Europawahlkampfes erfolgt, rechtfertigt dies keiner anderen Bewertung. Denn der Prozess der politischen Willensbildung vor einer Wahl ist nicht auf den eigentlichen Wahlkampf, in dem diese mit erhöhter Intensität ausgetragen wird, also die „heiße Wahlkampfphase“ beschränkt, sondern findet fortlaufend statt. Die Willensbildung des Volkes vollzieht sich in vielfältiger und vor allem tagtäglicher Wechselwirkung auch im zeitlichen Vorfeld des Wahlkampfes, weshalb auch der Auftritt des Antragsgegners auf der Veranstaltung am 14.3.2019 etwas länger als zwei Monate vor der Europawahl am 26.5.2019 nach den Umständen des Einzelfalles als erhebliche Unterstützungsleistung zu Gunsten der rechtspopulistischen FPÖ Partei und deren Parteiakademie parteiordnungsrechtlich zu qualifizieren ist.

Auch soweit der Antragsgegner der Sache nach vorgebracht hat, dass die Veranstaltung am 14.3.2019 in Österreich mit einem eigenen System politischer Parteien stattgefunden habe, und weder die Freiheitliche Akademie noch die FPÖ eine mit der SPD konkurrierende Partei i.S. des § 6 Abs. 1 OrgStatut sei, ändert das nichts an der parteiordnungsrechtlichen Bewertung, dass der Auftritt eine erhebliche öffentlichkeitswirksame Unterstützungsleistung für die rechtspopulistische FPÖ war mit der Folge, dass der Antragsgegner als SPD Mitglied das ihm gegenüber seiner Partei bestehende Gebot der innerparteilichen Solidarität verletzt hat. Die SPD steht nach der Präambel des Organisationsstatuts in der Gemeinschaft der Sozialistischen Internationale und der Sozialdemokratischen Parteien Europas. Vollmitglieder der Sozialdemokratischen Partei Europas (SPE) sind u.a. die SPD und die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ). Letztere konkurriert als Vertreterin der politischen Linken und Mitte in Österreich mit der rechtspopulistischen Partei FPÖ. Die SPÖ ist die „Schwesterpartei“ der SPD. Der Antragsteller hat unbestritten dargetan, dass zwischen den Schwesterparteien des deutschsprachigen Sprachraums SPD und SPÖ und ihren Mitgliedern eine langjährige solidarische Gemeinschaft mit engen Bindungen besteht. Dies wird auch mittelbar aus der Regelung des § 1 Abs. 5 der Finanzordnung der SPD deutlich, die den Begriff der Schwesterpartei verwendet. Für Mitglieder, die zugleich einer anderen Partei angehören, die Mitglieder der Sozialistischen Partei Europas (SPE) sind, was bei der SPÖ der Fall ist, beträgt der monatliche Beitrag 2,50 €, wenn sie ihre Beitragsverpflichtung gegenüber dieser Schwesterpartei erfüllen. Angesichts des Vorgenannten ist die parteiordnungsrechtliche Wertung der Landesschiedskommission, wonach der Antragsgegner als Mitglied der SPD das Gebot der innerparteilichen Solidarität außer Acht lässt, weil er zeitlich im Vorfeld des Wahlkampfes zur Europawahl in Österreich die rechtspopulistische FPÖ, die im politischen Wettbewerb mit der SPÖ als Schwesterpartei der SPD konkurriert, durch einen Veranstaltungsauftritt unterstützt, nach den Umständen des Einzelfalles nicht zu beanstanden. Der öffentlichkeitswirksame Auftritt des Antragsgegners, welcher der Sache nach die FPÖ und deren Akademie unterstützt, untergräbt nicht nur die Wahlkampf Bemühungen der Schwesterpartei SPÖ. Er beeinträchtigt, worauf der Antragsteller in der Verhandlung hingewiesen hat, mittelbar auch die Glaubwürdigkeit der SPD und lässt dieser

gegenüber die innerparteiliche Solidarität außer Acht. Die SPD hat als Teil der europäischen sozialdemokratischen Parteienfamilie nämlich sich im parallel stattgefundenen Europawahlkampf in Deutschland um eine klare Abgrenzung gegenüber rechtspopulistischen Parteien bemüht. Die Glaubwürdigkeit des SPD Wahlkampfes wurde dadurch beeinträchtigt, dass der Antragsgegner als ehemaliger herausgehobener Politiker und SPD Mitglied quasi als Wahlkampfhelfer für Herrn Strache und dessen rechtspopulistische FPÖ auftrat.

Dass der Antragsgegner mit seinem die FPÖ unterstützenden Auftritt am 14.3.2019 das Gebot der innerparteilichen Solidarität erheblich außer Acht gelassen hat, wird durch einen zusätzlichen Umstand bestätigt. Es handelt sich nämlich nicht um ein einmaliges Fehlverhalten, sondern um eine wiederholte Unterstützungsleistung, obwohl der Antragsgegner durch die Generalsekretärin der SPD mit Schreiben vom 1.12.2015 ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass derartige offen sympathisierende Auftritte bei der FPÖ gegenüber der SPÖ als Schwesterpartei SPD unsolidarisch seien und das Gebot der innerparteilichen Solidarität gegenüber der SPD verletzen. Der Antragsgegner war nämlich bereits am 6.10.2015 auf einer Veranstaltung eines FPÖ nahen Freiheitlichen Bildungsinstituts während des Wahlkampfes für die Landtags- und Gemeinderatswahl in Wien am 11.10.2015 mit einer Rede zur Migrationspolitik zusammen mit dem damaligen Wiener Landesparteiobmann der FPÖ Strache aufgetreten. Der Antragsgegner hat damit mit seinem Auftritt am 14.3.2019 eine erhebliche und wiederholte Unterstützungsleistung erbracht, obwohl er wusste, dass die die politischen Geschäfte der Partei führende Generalsekretärin dies mit dem Gebot der innerparteilichen Solidarität unvereinbar ansah. Dies ist ein erheblicher Solidaritätsverstoß gegenüber der Partei, in der der Antragsgegner Mitglied ist.

Auch soweit der Antragsgegner vorträgt, dass hinsichtlich seines Auftrittes am 14.3.2019 in Wien jedenfalls kein vorsätzlicher Verstoß gegen das Gebot der innerparteilichen Solidarität vorgelegen habe, ist dies unbeachtlich. Erstens ist, wie oben ausgeführt, ein Vorsatz bei dem hier objektiv festgestellten erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei nicht erforderlich. Selbst wenn man aber der Auffassung wäre, dass § 10 Abs. 4 PartG für einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung der Partei ein vorsätzliches Handeln erfordert, führte dies zu keinem anderen Ergebnis, denn zweitens liegt hier zumindest ein bedingter Vorsatz vor. Vorsatz schließt nach den allgemeinen Regeln den bedingten Vorsatz ein. Neben der absichtlichen Verletzung der Ordnung reicht es folglich aus, dass ein Verstoß bei der Verfolgung anderer Ziele lediglich billigend hingenommen wird (Kersten/Rixen, PartG, 2009, § 10 Rn. 31; BSK, Entsch. vom 8.4.2019 – 1/20194/P; vgl. auch Fischer, StGB, 67. Aufl., § 15 Rn. 11). Davon zumindest ist hier nach Einschätzung der Bundesschiedskommission auszugehen. Für die Würdigung ist nämlich entscheidend, dass der Antragsgegner durch die Generalsekretärin der SPD mit Schreiben vom 1.12.2015 ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass sympathisierende Auftritte bei der FPÖ das Gebot der innerparteilichen Solidarität gegenüber der SPD verletzen und einen Verstoß gegen die Ordnung der Partei darstellen. Mit seinem erneuten Auftritt am 14.3.2019 mit dem damaligen FPÖ-Parteiobmann Strache zur

Migrationspolitik hat der Antragsgegner damit billigend in Kauf genommen erheblich gegen die Ordnung der Partei i.S. § 10 Abs. 4 PartG zu verstoßen.

c. Die Landesschiedskommission hat auch zu Recht angenommen, dass durch das Verhalten des Antragsgegners der Partei schwerer Schaden zugefügt wurde.

Der schwere Schaden i.S. vom § 10 Abs. 4 PartG und § 35 Abs. 3 Satz 1 OrgStatut setzt keine nachgewiesenen Einbußen materieller Art oder in Bezug auf Wählerstimmen voraus, sondern kann auch in einer Schädigung des Ansehens oder der Glaubwürdigkeit der Partei liegen (BGH, Urteil vom 14.3. 1994 - II ZR 99/93 -, juris Rn. 27; vgl. u.a. BSK, Entsch. vom 2.4.2004 – 1/2004/P; Entsch. vom 4.5.2016 - 10/2015/P ; Entsch. vom 15.3.2020 – 4/2019/P-; Kersten/Rixen, PartG, § 10 Rn. 40). Der damit gemeinte immaterielle Schaden kann in der Herabsetzung der politischen Durchsetzungsfähigkeit bestehen (Roßner, Parteiausschluss, Parteiordnungsmaßnahmen und innerparteiliche Demokratie, S. 163 m.w.N.; vgl. Lenski, PartG, § 10 Rn. 66). Er entsteht vor allem, wenn das Verhalten des Mitglieds Ansehen und Glaubwürdigkeit der Partei nach ihrem Selbstverständnis und ihrer Interessenslage erheblich gefährdet oder beeinträchtigt hat. Dabei sind die Umstände des Einzelfalles zu würdigen (BSK, Entsch. vom 2.4. 2004 – 1/2004/P -, Entsch. vom 23.8.2013 – 2/2013/P).

Das Buch des Antragsgegners „Feindliche Übernahme“ und die darin vertretenen Forderungen haben erhebliches öffentliches Aufsehen erregt. Nach Angaben des Antragstellers soll sich das Buch mehr als 300.000-mal verkauft haben und erreichte zeitweise Platz 1 der „Spiegel-Bestsellerliste“. Vor allem aufgrund seiner ehemaligen Tätigkeit im SPD geführten Senat von [...] und der Mitgliedschaft in der SPD wird der Antragsgegner in der Öffentlichkeit immer noch als prominentes Mitglied der SPD wahrgenommen, weshalb seine Äußerungen in der Öffentlichkeit nach wie vor mit einer Zuordnung zur SPD verbunden sind. Durch die im Widerspruch zu den Grundsätzen der SPD stehenden Äußerungen des Antragsgegners im Buch wird das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der SPD nach außen und damit auch ihre politische Durchsetzungskraft in einem wichtigen Problemfeld der öffentlichen Wahrnehmung beschädigt. Da die Äußerungen des Antragsgegners zur Migration und Flüchtlingspolitik grundsätzlicher politischer Natur sind und in erheblicher Differenz zu den Grundsätzen der SPD stehen, ist in der öffentlichen Wahrnehmung Unsicherheit über die Haltung und Programmatik der SPD zumindest in diesem Bereich entstanden. Es ist der Eindruck entstanden, dass die SPD einen prominenten Vertreter mit erheblich konträrer Meinung im wesentlichen Kernbereich der Grundsätze der Partei in ihren Reihen hat und ihm Raum gibt oder gar dessen Einsichten toleriert. Dies beeinträchtigt die Glaubwürdigkeit der SPD. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Aktivitäten des Antragsgegners nicht auf eine innerparteiliche Änderung der Grundsätze und der Ziele der SPD gerichtet sind, und der Antragsgegner kein substantielles Interesse an einer innerparteilichen Auseinandersetzung in seinem Landesverband zu haben scheint. Er nutzt vielmehr die Mitgliedschaft in der SPD zu Zwecken, die mit der eigentlichen Bedeutung der Mitgliedschaft nichts zu tun haben,

nämlich offenbar um den Verkauf seiner Bücher als Autor durch die öffentliche Berichterstattung, die mit der SPD verbunden wird, zu fördern. Der Antragsgegner verkauft seine Bücher nicht zuletzt deswegen so gut, weil er SPD Mitglied ist (Heribert Prantl SZ vom 1.2.2020 S. 5). Dies entwertet die Mitgliedschaft der Partei und schadet ihr gleichzeitig erheblich.

Auch durch den Auftritt des Antragsgegners im Vorfeld der Europawahl in Wien bei der Veranstaltung der FPÖ nahen Akademie zusammen mit dem damaligen FPÖ-Parteibobmann Strache hat er der SPD schweren Schaden zugefügt. Die Glaubwürdigkeit der Partei vor allem im Europawahlkampf 2019 wurde durch diese öffentlichkeitswirksame Unterstützungsleistung des Antragsgegners als SPD Mitglied zu Gunsten der rechtspopulistischen FPÖ beeinträchtigt. Die Partei hat in der europäischen sozialdemokratischen Parteienfamilie einen Europawahlkampf geführt, der sich klar von rechtspopulistischen Kräften abgrenzte, die Europa zumindest schwächen wollten, wie die rechtspopulistischen FPÖ in Österreich unter Führung ihres Parteibobmanns Strache. Die Glaubwürdigkeit dieses Wahlkampfes wurde dadurch beeinträchtigt, dass der Antragsgegner als ehemaliger herausgehobener SPD-Politiker und Finanzsenator im SPD geführten [...] Senat quasi als „Wahlkampfhelfer“ für Strache und die FPÖ auftrat, während seine Partei sich unzweideutig von diesen Kräften abgrenzen wollte. Der schwere Schaden ist auch „durch“ das Verhalten des Antragsgegners, nämlich die Veröffentlichung seines Buches und sein öffentliches Auftreten in Wien bewirkt worden. Soweit der Antragsgegner behauptet, von seinem Auftritt in Wien zugunsten der rechtspopulistischen FPÖ sei in Deutschland nicht „Notiz“ genommen worden, trifft dies nicht zu. Unmittelbar nach der Veranstaltung sind im Internet die im Tatbestand genannten Artikel über die Veranstaltung insbesondere in einer leserstarken österreichischen Tageszeitung veröffentlicht worden, die auch im Nachbarland Deutschland wahrgenommen wird, wodurch der SPD Schaden entsteht. Zudem wird der FPÖ-Auftritt auch in deutschen Tageszeitungen erwähnt (vgl. z.B. Tagesspiegel vom 23.1.2020).

d. Dass die erstinstanzliche Schiedskommission des Kreises [...] auf die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses aus der Partei i.S. § 35 Abs. 2 Nr. 4 OrgStatut erkannt hat, ist in Hinblick auf die Schwere des Fehlverhaltens des Antragsgegners und den durch die Äußerungen und den Auftritt des Antragsgegners verursachten schweren Schaden auch unter Berücksichtigung der Betätigungsfreiheit des Mitglieds und seines Grundrechts auf Meinungsfreiheit (vgl. dazu näher unter e.) verhältnismäßig und ermessensfehlerfrei.

Auf der Rechtsfolgenseite regelt § 35 Abs. 2 OrgStatut verschiedene Arten zulässiger Ordnungsmaßnahmen. Sofern das Verhalten eines Mitglieds den Tatbestand des § 10 Abs. 4 PartG bzw. § 35 Abs. 3 Satz 1 OrgStatut erfüllt, „kann“ es ausgeschlossen werden. Die Partei Schiedsgerichte üben daher bei Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ein Ermessen aus, bei dem insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit näher zu prüfen ist (vgl. KG Berlin, Urteil vom 27. Oktober 2006 –

3 U 47/05 –, juris Rn. 34; Roßner, Parteiausschluss, Parteiordnungsmaßnahmen und innerparteiliche Demokratie, 2014, S. 139; Risse, Der Parteiausschluss, S. 162 f.). Dabei ist es grundsätzlich Sache der Parteischiedsgerichte darüber zu entscheiden, ob der Schutz des Ansehens und der Glaubwürdigkeit oder die Verhinderung eines sonstigen Schadens für die Partei erfordert, dass die dauerhafte Trennung von einem Parteimitglied erfolgt, sonstige Sanktionen ergriffen werden oder diese verzichtbar sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.5.2020 – 2 BvR 121/14 –, NVwZ-RR 2020, 665, juris Rn. 5).

Zugunsten des Antragsgegners ist hier zwar der Umstand anzuführen, dass er ein langjähriges Mitglied der SPD ist inzwischen seit 47 Jahren. Er war auch bereit, in finanzpolitisch schwierigen Zeiten für die SPD in politischer Regierungsfunktion auf Landesebene als Finanzsenator im Senat vom [...] ein Amt wahrzunehmen.

Gleichwohl ist hier der Ausschluss des Antragsgegners und damit die dauerhafte Trennung von dem Parteimitglied zum Schutz des Ansehens und der Glaubwürdigkeit der Partei angesichts des erheblichen Fehlverhaltens und des dadurch bewirkten schweren Schadens für die SPD gerechtfertigt. Der Ausschluss ist als Reaktion auf wiederholtes öffentlichkeitswirksames Fehlverhalten des Antragsgegners, das der Partei schweren Schaden im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit und Durchsetzungskraft der Partei zugefügt hat, geeignet. Nur durch den Ausschluss wird die Mitgliedschaft des Antragsgegners in der SPD beendet, sodass sein künftiges Verhalten infolge der Trennung von dem Mitglied nicht mehr mit einer Zuordnung zu dieser verbunden sein wird.

Der Ausschluss ist erforderlich, weil mildere Mittel zur Verfolgung des Ordnungszweckes und zum Schutz des Ansehens und der Glaubwürdigkeit der Partei nicht zur Verfügung stehen. Zu Recht hat die Landesschiedskommission ausgeführt, dass der Antragsteller sich mit seinen öffentlichkeitswirksamen Äußerungen zumindest an der Grenze des Hinnehmbaren seit längeren bewegt hat. Die oben genannten Äußerungen im Buch „Feindliche Übernahme“ und der Auftritt am 14.3.2019 stellen keinen einmaligen Vorfall dar, sondern es liegt ein beharrliches und wiederholtes Fehlverhalten vor, bei dem damit zu rechnen ist, dass der Antragsgegner in Zukunft weitere ähnliche Fehlverhalten begehen wird. Die sinngemäße Warnung der Landesschiedskommission [...] im Beschluss vom 12.3.2010, wonach seine „Rundumschläge“ gegen weite Bevölkerungsschichten und Gruppen auf Dauer geeignet seien, sich negativ für die SPD auszuwirken und parteischädigend sein könnten und solche von einem SPD Mitglied zu unterlassen seien, welches auch in Zukunft diese Partei als seine politische Heimat ansehen will, haben bei dem Antragsgegner nicht zu erheblichen Verhaltensänderungen in Hinblick auf seine Äußerungen, die auch der SPD zugeordnet werden, geführt. Hinzu kommt, dass auch die gütliche Streitbeilegung im zweiten Parteiordnungsverfahren vor der Kreisschiedskommission [...] im Jahre 2011 trotz der vom Antragsgegner dort abgegebenen Erklärung nicht zu einer Deeskalation seines Konflikts mit der SPD geführt hat. Obwohl der Kläger mit seiner Erklärung vom 21.4.2011 angekündigt hat, dass er bei künftigen Veranstaltungen und Auftritten in der Öffentlichkeit darauf achten

werde, durch Diskussionsbeiträge nicht sein Bekenntnis zu den sozialdemokratischen Grundsätzen in Frage zu stellen, ist er gleichwohl am 6.10.2015 während der Landtags- und Gemeindewahl zugunsten der FPÖ unterstützend in Wien aufgetreten und er hat auch trotz der Abmahnung und Unterlassungsaufforderung der Generalsekretärin der SPD vom 1.12.2015 wegen des unsolidarischen Auftrittes in Wien seine Aktivitäten fortgesetzt. Nach Eindruck der Bundesschiedskommission auch in der mündlichen Verhandlung zeichnet sich der Antragsgegner durch eine gewisse „Starrköpfigkeit“ aus, weshalb auch nach Einschätzung der Bundesschiedskommission hier keine weniger einschneidende Ordnungsmaßnahme als der Parteiausschluss zur Erreichung des Ordnungszweckes zur Verfügung steht. Die Erteilung einer Rüge oder die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Begleitung von Funktionen wäre zwar weniger belastend, würde aber den Ordnungszweck nicht hinreichend erreichen. Vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller beharrlich mehrfach gegen die Grundsätze der SPD verstoßen hat, ist nicht zu erwarten, dass eine bloße Rüge zu Verhaltensänderungen beim Antragsteller hinsichtlich seiner Äußerungen und Auftritte führen würde. Da der Antragsgegner auch bisher keine Parteifunktionen wahrgenommen hat und offenbar solche auch nicht anstrebt, würde auch die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteifunktionen als Ordnungsmaßnahmen nach den Umständen des Einzelfalles hier als Ordnungsmaßnahme ins Leere gehen. Auch das zeitweilige Ruhen von Rechten aus der Mitgliedschaft für die Dauer von 3 Jahren wäre angesichts der Schwere des Fehlverhaltens und zur Verfolgung des Ordnungszweckes angesichts der durch die öffentlichen Äußerungen des Antragsgegners eingetretenen Schädigung des Ansehens und der Glaubwürdigkeit der SPD und der damit verbundenen Minderung ihrer Durchsetzungsfähigkeit nicht ausreichend, insbesondere weil nach dem Ende des Ruhens der Mitgliedschaft die künftigen Äußerungen des Antragsgegners nach Wahrnehmung der Öffentlichkeit weiter der SPD als Partei zugeordnet würden.

Der Parteiausschluss ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Zwar hat er zur Folge, dass der Antragsgegner, dem als einzelnes Mitglied einer Partei die Betätigungsfreiheit des Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG zusteht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.5.2020 – 2 BvR 121/14 –, NVwZ-RR 2020, 665, juris Rn. 40; Beschluss vom 28.3.2002 – 2 BvR 307/01 –, juris Rn. 15), nach dem Ende seiner Mitgliedschaft sich künftig nicht mehr in der SPD betätigen kann. Es kann sich daher insbesondere nicht mehr an Wahlen zu Parteifunktionen oder an der innerparteilichen politischen Willensbildung zu Sachthemen beteiligen. Nach den Umständen des Einzelfalles ist diese Auswirkung aber konkret für den Antragsgegner wenig schwerwiegend. Er hat auch in der Vergangenheit auf die innerparteiliche Willensbildung der SPD insbesondere zu Sachthemen etwa durch den Besuch von Veranstaltungen seiner Gliederung keinen direkten Einfluss genommen. Der beigetretene SPD Kreisverband [...] hat glaubhaft dargetan, dass der Antragsgegner sich seit Jahren nicht an dortigen politischen Entscheidungsprozessen und der innerparteilichen Willensbildung beteiligt und damit trotz seiner Mitgliedschaft von einer Betätigungsfreiheit insoweit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Übrigen ist die Bundesschiedskommission zu dem Eindruck gelangt, dass der Antragsgegner sich zwischenzeitlich innerlich von der SPD gelöst hat. Dies

zeigen vor allem seine Äußerungen in der Presse (FAZ vom 12.8.2018, S. 2), die in das Parteiordnungsverfahren eingeführt wurde und von ihm auch nicht bestritten werden. Danach war die Partei (SPD) ihm „nie eine emotionale Heimat.“ Ein anderer Lebenslauf hätte auch bedeuten können, dass er auch in der FDP oder in der CDU „lande“. Ein Stück weit sind das ja auch historische Zufälle, die einen zu einer bestimmten Partei treiben.“

e. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners verstößt die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses wegen der Äußerungen des Antragstellers in seinem Buch „Feindliche Übernahme“ und seinen Redeauftritt in Wien nicht gegen sein Grundrecht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG)

aa. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gibt jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des Antragsgegners als auch im Interesse des demokratischen Prozesses. Sie hat für die freiheitliche demokratische Ordnung konstitutive Bedeutung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.6.1990 – 1 BvR 1165/89 –, juris Rn. 36). Auch innerparteilich hat Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG mittelbare Bedeutung bei der Auslegung und Anwendung der Regelung über den Ausschluss von Mitgliedern in § 10 Abs. 4 PartG und § 35 Abs. 3 Satz 1 OrgStatut, soweit dessen Anwendung in den innerparteilichen Bereich einwirkt. Parteien sind frei gebildete, im gesellschaftlich-politischen Bereich wurzelnde Gruppen, die in den Bereich der institutionalisierten Staatlichkeit hineinwirken, ohne diesem selbst anzugehören (BVerfG, Urteil vom 9.6.2020 – 2 BvE 1/19 –, juris Rn. 45). Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG entfaltet gleichwohl auch innerhalb der Parteien eine mittelbare Drittwirkung (vgl. Lenski, PartG, § 10 Rn. 41; OLG Köln, Urteil vom 21.4.1998 – 22 U 190/97 –, juris Rn. 28, vgl. BVerfG, Beschluss vom 11.3.2003 – 1 BvR 426/02 –, juris Rn. 18 zu zivilgerichtlichen Entscheidungen). Dementsprechend hat die Bundesschiedskommission wie ausgeführt nicht jede inhaltliche Differenz zwischen einem Mitglied und der Partei als einen Parteiausschluss rechtfertigenden Grund angesehen. Innerparteiliche Demokratie bedeutet nämlich Pluralität, nicht Konformität der Meinung. In politischen Auseinandersetzungen um den „richtigen Weg“ der Gesellschaft oder der Partei müssen auch starke Meinungsäußerungen grundsätzlich hingenommen werden (vgl. BSK, Entsch. vom 12.10.2009 – 1/2009/P). Auch das Hamburger Grundsatzprogramm der SPD (S. 13) bringt dies zum Ausdruck: „Im Ringen um die zeitgemäßen programmatischen Antworten auf die gesellschaftlichen Entwicklungen bekennen wir uns zum freien Meinungsstreit.“

bb. Es spricht vieles dafür, dass der durch die Schiedsgerichtsbarkeit der SPD verhängte Parteiausschluss nicht in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit des Antragsgegners (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) eingreift. Dem Antragsgegner bleibt es unbenommen, trotz des ihm gegenüber ausgesprochenen Parteiausschlusses seine

Meinung als Privatperson auch zur Migrations- und Flüchtlingspolitik weiter insbesondere schriftlich in Büchern zu äußern und so auch als politisch aktiver Mensch außerhalb der Parteiorganisation der SPD etwa durch Reden weiter aufzutreten und so an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Nach der Rechtsprechung der Bundesschiedskommission „nimmt“ sein Ausschluss aus der SPD ihm dieses Grundrecht nicht. Er darf es nur nicht mehr als Mitglied der SPD wahrnehmen. Art. 5 Abs. 1 Satz GG gewährleistet die Meinungsfreiheit, nicht die Parteizugehörigkeit (BSK, Entsch. vom 2.4.2004 – 1/2004/P-). Im Falle des Antragstellers hat der Ausschluss aus der Partei in Hinblick auf die Meinungsfreiheit im Wesentlichen nur zur Folge, dass seine Meinungsäußerungen künftig nicht mehr mit der Zuordnung zur SPD als Partei verbunden wären (vgl. ähnlich KG Berlin, Urteil vom 27.10.2006 – 3 U 47/05 –, juris Rn. 21 zum Parteiausschluss eines CDU-Mitglieds).

cc. Selbst wenn man anders als eben ausgeführt annehmen würde, dass der Parteiausschluss des Antragsgegners in den Schutzbereich des Grundrechts Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG eingreift, wäre dieser Eingriff nach Art. 5 Abs. 2 GG jedenfalls gerechtfertigt. Die Meinungsfreiheit ist nicht unbeschränkt gewährleistet. Vielmehr findet sie ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen (Art. 5 Abs. 2 GG). Der Ausschluss des Antragstellers erfolgt nach § 10 Abs. 4 PartG. Diese Vorschrift ist ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, denn die Regelung richtet sich nicht gegen eine bestimmte Meinung als solche, sondern dient dem Schutz eines schlechthin ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsgutes (BVerfG, Beschluss vom 28.3.2002 – 2 BvR 307/01 –, juris Rn. 26). Auch die gebotene Abwägung der Meinungsfreiheit des Antragsgegners aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG mit der Parteienfreiheit der SPD aus Art. 21 Abs. 1 GG fällt hier zu Gunsten der Partei aus. Politischen Parteien kommen in der modernen parlamentarischen Demokratie entscheidende Bedeutung zu. Art. 21 GG verleiht dem dadurch Ausdruck, dass Parteien als verfassungsrechtlich notwendige Einrichtungen für die politische Willensbildung des Volkes anerkannt sind und in den Rang einer verfassungsrechtlichen Institution erhoben worden sind. Es handelt sich um politische Handlungseinheiten, derer die Demokratie bedarf, um die Wählerinnen und Wähler zu politisch aktionsfähigen Gruppen zusammenzuschließen und ihnen so einen wirksamen Einfluss auf das staatliche Geschehen zu ermöglichen (BVerfG, Urteil vom 9.6.2020 – 2 BvE 1/19 –, juris Rn. 45). Eine Partei muss zum Schutz ihrer Glaubwürdigkeit auf programmatische Konsistenz bedacht sein, denn Parteienfreiheit beinhaltet auch die Gewährleistung von Geschlossenheit, damit sie innerhalb des im Gesamtstaat zulässigen Spektrums politischer Programme Erfolg haben kann (vgl. KG Berlin, Urteil vom 27.10.2006 – 3 U 47/05 –, juris Rn. 21). Dabei hängt die Glaubwürdigkeit einer Partei entscheidend von der Glaubwürdigkeit ihrer einzelnen Mitglieder ab (OLG Köln, Urteil vom 21.4.1998 – 22 U 190/97 –, juris Rn. 49). Der Grundsatz der Parteienfreiheit des Art. 21 Abs. 1 GG verbürgt in personeller Hinsicht unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 PartG auch die Entscheidung der Parteien über den Ausschluss von Mitgliedern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.5.2020 – 2 BvR 121/14 –, NVwZ-RR 2020, 665, juris Rn. 38). Vor diesem Hintergrund darf die SPD

Meinungsäußerungen von Mitgliedern, hier die oben genannten Forderungen des Antragsgegners in seinem Buch „Feindliche Übernahme“, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die SPD und die Integrität und Glaubwürdigkeit erheblich zu schwächen, weil sie den Grundsätzen des Grundsatzprogramms widersprechen, zum Anlass nehmen, sich von solchen Mitgliedern durch Ausschluss zu trennen, um so ein hinreichendes Maß an einheitlichem Auftreten der Partei nach außen zu gewährleisten (vgl. BSK, Entsch. vom 2.4.2004, - 1/2004/P- ). Wäre dies anders, liefe die SPD als Partei Gefahr, dass nach außen der Eindruck entsteht, Auffassungen wie die des Antragsgegners hielten sich im Rahmen dessen, was in der SPD an Meinungen vertreten werden kann, und als biete die SPD einem Gedankengut Raum, welches in Gruppierungen des rechten Spektrums und rechtspopulistischen Parteien vertreten werden. Sie verfälschen das Profil der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Bei der Abwägung ist im Falle des Antragsgegners wie bereits oben ausgeführt weiter zu berücksichtigen, dass der Parteiausschluss nur geringe Folgen für die politische Betätigung des Antragsgegners in der Partei durch Meinungsäußerungen hat. Zu Recht hat die vom SPD Parteivorstand eingesetzte Untersuchungskommission nämlich ausgeführt, dass der Antragsgegner zwar schriftlich in Form von Büchern und Reden von seiner Meinungsfreiheit Gebrauch macht, er aber auch auf die innerparteiliche Willensbildung der Partei keinen direkten Einfluss nimmt.

f. Anders als der Antragsgegner vorbringt, verstößt der von der nach § 10 Abs. 5 Satz 1 PartG zuständigen erstinstanzlichen Schiedsgericht der SPD verhängte Parteiausschluss des Antragsgegners, der durch die Zurückweisung der Berufung in diesem Verfahren bestätigt wird, nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG).

Der Antragsgegner rügt insoweit im Kern, dass sein Parteiausschluss im Vergleich zum Ausgang des Parteiordnungsverfahrens gegen das Mitglied [...] eine krasse Ungleichbehandlung sei, weil dessen Mitgliedschaft fortbestehe, da die Bundesschiedskommission entschieden habe, den vorgenannten nicht aus der Partei auszuschließen.

Diese Rüge hat keinen Erfolg, weil eine Verletzung des Gleichheitssatzes nicht vorliegt, da den beiden Parteiordnungsverfahren kein wesentlich gleichgelagerter Sachverhalt zugrunde liegt.

Dabei kann dahinstehen, ob und welche Bindungswirkungen sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz für die Entscheidung unterschiedlicher Parteischiedsgerichte bei vergleichbarer Ausgangslage ergeben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.5.2020 – 2 BvR 121/14 –, NVwZ-RR 2020, 665; juris Rn. 55). Gegen eine weitgehende Bindungswirkung spricht allerdings, dass nach der Rechtsprechung der Bundesschiedskommission die Schiedskommission nur auf Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens (vgl. § 6) bzw. auf Einlegung eines Rechtsmittels (§ 25 ff. SchiedsO) tätig werden kann und es im Parteiordnungsverfahren kein „Legalitätsprinzip“ - also keine Pflicht zum Tätigwerden - gibt

(BSK, Entscheidung vom 18.5.2006 – 3/2005 P-) und schon von daher nicht gewährleistet werden kann, dass unterschiedliche Parteischiedsgerichte vergleichbare Sachverhalte von Mitgliedern im Parteiordnungsverfahren „verfolge“ und gleich sanktionieren (Risse, Der Parteiausschluss, S. 187, vgl. Bull, DVBl. 2014, 262 (264)). Eine Bindung eines Parteischiedsgerichts an den Verzicht auf einen Ausschluss anderer Parteimitglieder ist allenfalls dann in Betracht zu ziehen, wenn dem ein im Wesentlichen gleichgelagerter Sachverhalt zugrunde liegt. Fehlt es am Vorliegen eines solchen gleichgelagerten Sachverhalts, ist der Nichtausschluss anderer Parteimitglieder von vornherein ungeeignet, die grobe Unbilligkeit einer getroffenen Ausschlussentscheidung zu begründen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. 5.2020 – 2 BvR 121/14 –, juris Rn. 41; vgl. Bull, DVBl 2014, S. 262 (264)); anders noch das KG Berlin, Urteil vom 10. September 2013 – 7 U 131/12 –, Rn. 19 ff.; welches eine weitergehende Bindung an das „Prinzip der Gleichbehandlung“ annahm; vorstehendes Urteil wurde aufgehoben durch BVerfG, Beschluss vom 27.5.2020 – 2 BvR 121/14 –, NVwZ-RR 2020, 665).

Vorliegend steht einem Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot bereits entgegen, dass es sich bei dem vom Antragsgegner in Bezug genommenen Parteiausschlussverfahren nicht um einen im Wesentlichen gleichgelagerten Sachverhalt handelt.

Soweit der Antragsgegner behauptet, die Bundesschiedskommission hätte „entschieden“ in dem Bezug genommenen Parteiausschlussverfahren das Mitglied nicht aus der Partei auszuschließen, so trifft das bereits vom Ansatz nicht zu. Bereits insoweit fehlt es an einem gleichgelagerten Sachverhalt. Eine Nichtausschlussentscheidung des anderen Parteimitglieds durch die Bundesschiedskommission liegt gerade nicht vor. Die Bundesschiedskommission hat im Fall [...] keine Sachentscheidung über einen Parteiausschluss getroffen. Vielmehr haben sich die Beteiligten des dortigen Parteiordnungsverfahrens in der Verhandlung vor der Bundesschiedskommission auf eine gütliche Streitbeilegung geeinigt. Der dortige Antragsgegner hat erklärt, dass er seine Mitgliedschaftsrechte für die Dauer von 5 Jahren ruhen lässt. Der Antragsteller erklärte sich damit einverstanden. Daraufhin hat die Bundesschiedskommission das Verfahren eingestellt (vgl. <https://www.spd.de/presse/pressemitteilungen/detail/news/presseerklae-rung-der-bundesschiedskommission-der-spd/12/02/2016/>). Eine solche gütliche Streitbeilegung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SchiedsO) der Beteiligten des hiesigen Parteiordnungsverfahrens ist hingegen nicht erfolgt. Eine gütliche Streitbeilegung wurde seitens der Bundesschiedskommission in der mündlichen Verhandlung angesprochen, blieb aber ohne Erfolg. Im Übrigen liegen bzw. lagen den Parteiordnungsverfahren materiell sachlich nicht vergleichbare Sachverhalte zu Grunde. Im Verfahren des Antragsgegners geht es um Verstöße gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei im Hinblick auf inhaltlich-programmatische Differenzen zwischen den Grundsätzen der SPD und den öffentlichkeitswirksamen Äußerungen des Antragsgegners sowie eine das Gebot der innerparteilichen Solidarität außer Acht lassenden unterstützenden Auftritt in Wien zu Gunsten der rechtspopulistischen FPÖ. In dem vom Antragsgegner in Bezug genommenen Parteiausschlussverfahren ging es hingegen im Kern um damit

nicht vergleichbare Sach- und Rechtsfragen, nämlich ob im privaten Bereich des Parteimitgliedes eine schuld-hafte ehrlose Handlung i.S. von § 35 Abs. 1 Satz 2 OrgStatut von einem Parteischiedsgericht hätte festgestellt werden können, die der Partei schweren Schaden zugefügt haben könnte, nachdem das Landgericht [...] mit Beschluss vom 19. März 2015 das Strafverfahren gegen den dortigen Beteiligten gemäß § 153a StPO endgültig eingestellt hatte (vgl. [https://landgericht-verden.niedersach-sen.de/startseite/aktuelles/hauptverhandlung-in-der-strafsache-gegen-\[-\]-130891.htm](https://landgericht-verden.niedersach-sen.de/startseite/aktuelles/hauptverhandlung-in-der-strafsache-gegen-[-]-130891.htm); siehe auch Lenski, NVwZ 2015, 1730 (1732 ff.)). Fehlt es vorliegend also an einem gleichgelagerten Sachverhalt, ist der Nichtausschluss des in Bezug genommenen Mitglieds von vornherein ungeeignet, einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot oder die grobe Unbilligkeit des hier durch die Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verhängten Parteiausschlusses zu begründen.

g. Der verhängte Parteiausschluss des Antragsgegners verstößt auch nicht gegen das Verbot einer Doppelbestrafung oder den Grundsatz des Verbotes einer wiederholten parteiordnungsrechtlichen Sanktionierung.

Soweit der Antragsgegner argumentiert, nach dem Grundsatz des „ne bis in idem“ (Verbot der Doppelbestrafung) sei ein Sanktionsverbrauch eingetreten, so dass insbesondere der erneute „Rassismus Vorwurf“ abgeschnitten sei, hat dies keinen Erfolg. Nach Art. 103 Abs. 3 GG darf niemand wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden. Der im Verbot der Doppelbestrafung verankerte „ne bis in idem“-Grundsatz gilt nicht im Parteiordnungsverfahren, da dort keine Bestrafung, sondern eine Ordnungsmaßnahme erfolgt (vgl. BSK, Entsch. vom 8.6.1972 – 6/1972/P). Allerdings wird auch für solche Ordnungsmaßnahmen ein allgemein anerkannter Grundsatz angenommen, dass eine wiederholte parteiordnungsrechtliche Sanktionierung wegen desselben Tatbestandes unzulässig ist. Auch im Parteiordnungsverfahren könnte daher die Verhängung einer weiteren Parteiordnungsmaßnahme ausgeschlossen sein, wenn bereits wegen desselben Sachverhalts eine endgültige und abschließende Ordnungsmaßnahme ergangen ist (KG Berlin, Urteil vom 27. 10.2006 – 3 U 47/05 – , juris Rn. 30, Lenski, PartG, § 10 Rn. 49; vgl. Risse, der Parteiausschluss S. 203 f.).

Dieser Grundsatz steht dem in diesen Parteiordnungsverfahren verhängten Parteiausschluss nicht entgegen. Denn Gegenstand des vorliegenden Parteiordnungsverfahrens (vgl. dazu § 13 Abs. 1 SchiedsO) sind das Verhalten bzw. Äußerungen des Antragsgegners wegen eines Auftritts am 14.3.2019 in Wien und seine in dem am 30.8.2018 erschienenen Buch „Feindliche Übernahme“ vertretenen Bewertungen und Forderungen. Es handelt sich also um Sachverhalte, die bereits rein zeitlich tatsächlich nicht bereits Gegenstand der Parteiordnungsverfahren in den Jahren 2009 und 2011 gewesen sein können. Das zweite gegen den Antragsgegner geführte Parteiordnungsverfahren wurde von der Kreisschiedskommission am 21.4.2011 nach Rücknahme der Anträge eingestellt. Das hiesige Parteiordnungsverfahren knüpft also an einen späteren und anderen Sachverhalt an.

3. Mit der Verkündung dieser Entscheidung (vgl. § 311 ZPO, § 116 Abs. 1 Satz 1 VwGO) wurde der durch die Schiedsgerichtsbarkeit der SPD verhängte Parteiausschluss endgültig wirksam (vgl. zuletzt BSK, Entsch. vom 15.3.2020 – 4/2019/P-). Die Mitgliedschaft des Antragsgegners in der SPD endet durch den Ausschluss (§ 4 Abs. 1 SchiedsO, vgl. Roßner, Parteiausschluss, Partei Ordnungsmaßnahmen und innerparteiliche Demokratie, S. 184).